

Kiesabbau Rhinau Vertiefung

Natura 2000 - Verträglichkeitsstudie

Auftraggeber:

DMA Mineralaufbereitung GmbH
Kuhlenwall 8
47051 Duisburg

Projektleitung

Dr. Werner Dieter Spang
Dipl.-Geograph, Beratender Ingenieur

Bearbeitung

Dr. Hubert Neugebauer
Dipl.-Biologe

Frieder Däublin
Dipl.-Geograph

Julia Mini
B. Sc. Geogr.

.....
federführender Bearbeiter

.....
Geschäftsführer

Waldorf, im April 2018

Duisburg, den

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.  GMBH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BIOLOGEN, GEOGRAPHEN

Altrottstraße 26
69190 Waldorf

Tel.: 0 62 27 / 83 26 - 0
Fax: 0 62 27 / 83 26 - 20

info@sfn-planer.de
www.sfn-planer.de

DMA Mineralaufbereitung GmbH
Kuhlenwall 8
47051 Duisburg

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung	7
3	Beschreibung des Vorhabens	9
3.1	Geplante Abbauentwicklung	9
3.2	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	10
3.3	Summationswirkungen.....	10
4	Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete, Untersuchungsgebiet	11
4.1	Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete	11
4.2	Untersuchungsgebiet und Beurteilungsraum.....	11
4.3	Datengrundlagen.....	13
5	Beschreibung der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete.....	15
5.1	FFH-Gebiet 7712-341 "Taubergießen, Elz und Ettenbach"	15
5.1.1	Gebietsübersicht	15
5.1.2	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	15
5.1.3	Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	17
5.1.4	Erhaltungsziele.....	19
5.2	Vogelschutzgebiet 7712-401 "Rheinniederung Sasbach - Wittenweiler"	20
5.2.1	Gebietsübersicht	20
5.2.2	Lebensstätten von Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie	20
5.2.3	Erhaltungsziele.....	23
6	Auswirkungen und mögliche Beeinträchtigungen.....	25
6.1	Grundsätzliches zur Prognose der Auswirkungen und Bewertung	25
6.2	Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten FFH-Lebensraumtypen und Bewertung der Auswirkungen	26
6.3	Auswirkungen auf prüfungsrelevante Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie und Bewertung der Auswirkungen	29

6.4	Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie und Bewertung der Auswirkungen	31
7	Gesamtbeurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit.....	57
7.1	FFH-Gebiet 7712-341 "Taubergießen, Elz und Ettenbach"	57
7.2	Vogelschutzgebiet 7712-401 "Rheinniederung Sasbach - Wittenweiler"	57
7.3	Fazit	58
8	Verwendete Literatur	59
9	Anhang.....	61
9.1	Standard-Datenbögen der Natura 2000-Gebiete.....	61

1 Zusammenfassung

- **Aufgabenstellung**

Die DMA Mineralaufbereitung GmbH betreibt auf dem rechtsrheinischen Gemarkungsteil der französischen Gemeinde Rhinau eine schwimmende Anlage zur Rohstoffgewinnung. Förderung, Aufbereitung und Transport des Materials finden ausschließlich auf dem Wasser statt, landgestützte Anlagen oder Einrichtungen bestehen nicht. Die vollständige Gewinnung der zum Abbau genehmigten Rohstoffvorräte ist innerhalb der bestehenden Abbaufrist nicht mehr möglich. Daher wird eine Verlängerung des Abbauzeitraums sowie eine möglichst vollständige Auskiesung der Lagerstätte bis in 90 m Tiefe angestrebt.

Nach den Anforderungen der FFH-Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht in § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

- **Relevante Natura 2000-Gebiete**

Der Vorhabensbereich liegt in den folgenden Natura 2000-Gebieten:

- ▶ FFH-Gebiet 7712-341 "Taubergießen, Elz und Ettenbach",
- ▶ Vogelschutzgebiet 7712-401 "Rheinniederung Sasbach - Wittenweiler".

Die vorliegende Natura 2000-Verträglichkeitsstudie ermittelt die Auswirkungen auf die genannten Gebiete und überprüft die Verträglichkeit des Abbauvorhabens gemäß den Vorgaben des Artikels 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie (Richtlinie 92 / 43 / EWG) beziehungsweise § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf der Grundlage vorhandener Daten und eigener Erhebungen.

Bei der Bewertung der Auswirkungen und der Verträglichkeit des Vorhabens wird den Hinweisen der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2000, 2001) zur Umsetzung des Artikels 6 FFH-Richtlinie und den Fachkonventionsvorschlägen des Bundesamtes für Naturschutz (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) gefolgt.

- **Datengrundlagen**

Informationen hinsichtlich der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete stammen aus den Standard-Datenbögen der Gebiete, den Daten der jährlichen Wasservogelzählung und aus eigens durchgeführten Bestandserfassungen.

Angaben zu den gebietsspezifischen Lebensraumtypen und Arten sowie zu den Erhaltungszielen wurden zudem der Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) beziehungsweise dem Entwurf der Verordnung zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) entnommen. Der Managementplan zu den beiden Natura 2000-Gebieten ist in Bearbeitung und liegt aktuell (Stand April 2018) noch nicht vor.

- **Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit**

Im Rahmen der Verträglichkeitsstudie werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bewertet. Als maßgebliche Bestandteile sind die Flächen mit Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Lebensstätten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie beziehungsweise von Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie anzusehen. Die für diese maßgeblichen Bestandteile formulierten Erhaltungsziele bilden die Grundlage für die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des geplanten Abbauvorhabens.

Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen orientiert sich an den Fachkonventionsvorschlägen des Bundesamtes für Naturschutz (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). Als erheblich ist eine Beeinträchtigung insbesondere dann einzustufen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands eines prüfungsrelevanten Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder einer prüfungsrelevanten Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie beziehungsweise des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie führen kann (Verschlechterungsverbot).

Die Studie kommt hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens zu folgendem Ergebnis:

Die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete werden unter Berücksichtigung der in der Verträglichkeitsstudie beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (siehe Kapitel 4.2) in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt. Vorbehaltlich der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen ist von einer Einhaltung des Verschlechterungsverbots im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie auszugehen.

Die Funktion der Schutzgebiete innerhalb des kohärenten Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 wird durch das geplante Vorhaben nicht in Frage gestellt.

2 Einleitung

Die DMA Mineralaufbereitung GmbH betreibt auf dem rechtsrheinischen (deutschen) Gemarkungsteil der französischen Gemeinde Rhinau eine schwimmende Anlage zur Rohstoffgewinnung. Die Gewinnung von Kiessand in unmittelbarer Nähe zum Rhein bei Kappel-Grafenhausen erfolgt seit 1971. Betreiber war zunächst die Firma Heinrich Krieger, Anfang 2007 wurde der Standort von der DMA Mineralaufbereitung GmbH übernommen. Förderung, Aufbereitung und Transport des Materials finden ausschließlich auf dem Wasser statt, landgestützte Anlagen oder Einrichtungen bestehen nicht.

Derzeit erfolgt die Auskiesung auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Landratsamtes Ortenaukreis vom 21.12.2000 bis zu einer maximalen Abbautiefe von 60 m. Die vollständige Gewinnung der zum Abbau genehmigten Rohstoffvorräte ist innerhalb der bestehenden Abbaufrist nicht mehr möglich. Daher wird eine Verlängerung des Abbaueitraums sowie eine möglichst vollständige Auskiesung der Lagerstätte bis in 90 m Tiefe angestrebt.

Nach den Anforderungen der FFH-Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht in § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Diese Überprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit der geplanten Auskiesung ist Gegenstand des vorliegenden Berichts.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Geplante Abbauentwicklung

Der aktuelle Abbau ist bis zu einer Tiefe von 60 m unter Mittelwasser, das heißt bis 100 m + NN, gestattet. Die zulässige Neigung der Unterwasserböschungen, ausgehend von der Höhenschichtlinie 158 m + NN, beträgt maximal 1 : 2.

Die Jahresförderleistung liegt derzeit bei etwa 200.000 t pro Jahr und soll auf längere Sicht durchschnittlich ca. 400.000 t betragen. Derzeit wird aus einer Tiefe von ca. 50 m abgebaut.

Die Restvorräte innerhalb des genehmigten Abbaufelds umfassen ca. 4,9 Mio. m³ oder 8,8 Mio. t. Bei einer angestrebten Förderleistung von 400.000 t/a ermittelt sich daraus ein verbleibender Abbauezeitraum von 22 Jahren ab dem Jahr 2016.

Zentraler Teil der Anlage ist das Baggerschiff "Jupiter", das mit einer auf einer Laufkatze beweglichen 5,5 m³-Greiferanlage sowie mit einer vollständigen Kiesaufbereitungsanlage ausgerüstet ist. Im Jahr 2005 wurde die Gewinnung des Rohkieses auf das Baggerschiff "Mercur" verlagert, welches mit einem 8,0 m³-Hydraulikgreifer ausgerüstet ist und fest mit der "Jupiter" verbunden ist. Die auf dem Baggerschiff "Jupiter" installierte Greiferanlage wird nur noch gelegentlich zur Rohkiesförderung genutzt. Das gleiche gilt für die Kiesaufbereitungsanlage. Aufgrund der geänderten Qualitätsanforderungen wird ein wachsender Anteil geförderten Materials zur weiteren Aufbereitung zum linksrheinisch gelegenen Betrieb Les Gravières Rhénanes verbracht.

Die verkaufsfertigen Produkte werden zur Zwischenlagerung über schwenkbare Verladeeinrichtungen in eines von zwei mit dem Baggerschiff verbundenen Siloschiffen ("Rhinau I" und "Rhinau II") gefördert. Der abnehmerseitige Transport erfolgt ausschließlich mit Rheinschiffen. Ausgehend vom Mittelwert der vergangenen fünf Jahre wird das Abbaugbiet von zwei bis maximal drei Transportschiffen pro Arbeitstag angefahren. Die Stromversorgung der Anlage erfolgt über ein 20 kV-Mittelspannungskabel.

Geplant ist eine Änderung der Abbautiefe von derzeit 60 m (= 100 m + NN) auf 90 m (= 70 m + NN) unter Mittelwasserspiegel. Oberhalb von 100 m + NN sind gegenüber dem Rechtsbestand keine Änderungen vorgesehen. Die Oberfläche und die ökologisch relevanten oberflächennahen Teile der Unterwasserböschungen (Flachwasserzonen, Verlandungsbereiche) bleiben unverändert.

Der Abbau wird bis zur geologisch / limnologisch maximal möglichen Vertiefung beantragt, um nach Erlangung einer Genehmigung den Abbau vom Norden des Abbaufelds in voller Tiefe bis zum Süden des Abbaufelds durchzuführen.

Hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Betriebsanlagen ist von einer weiteren Nutzung der bisherigen Betriebseinrichtungen und Anlagen auszugehen.

3.2 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Bei der nachfolgenden Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit sind auch geplante und bereits realisierte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu berücksichtigen. Dies sind Maßnahmen, die zu einer Vermeidung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile führen.

Im vorliegenden Fall tragen folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei:

- ▶ Vermeidung der Inanspruchnahme von Landflächen durch die Verortung und Abgrenzung des Abbaugebiets, den ausschließlichen Einsatz einer schwimmenden Anlage und den vollständigen Abtransport des Materials auf dem Schiffsweg.
- ▶ Erhaltung bestehender Uferlinien sowie naturschutzfachlich wertvoller Flachwasserzonen und Unterwasserböschungen. Dadurch werden als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt besonders bedeutsame Bereiche nicht in Anspruch genommen.
- ▶ Minderung abbaubedingter Emissionen durch die vollständige Elektrifizierung der Kiesgewinnungsanlage im Jahr 2002.

3.3 Summationswirkungen

§ 34 (1) des BNatSchG fordert für die Verträglichkeitsprüfung die Betrachtung "... in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ..." und zielt damit auf die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000, EUROPÄISCHE KOMMISSION 2001).

In Bau befindet sich der Rückhalteraum Elzmündung, der sich stromabwärts des Abbaustandortes Rhinau zwischen Rhein-km 260,0 und Rhein-km 268,5 erstreckt. Der Hochwasserrückhalteraum Elzmündung wurde als ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) am 20.12.2007 durch das Landratsamt Ortenaukreis genehmigt. Aktuell erfolgt die Errichtung des nördlichen Abschlussdamms mit Auslassbauwerken. Die Fertigstellung des gesamten Polders ist bis 2020 vorgesehen.

Die Errichtung und der spätere Betrieb des Polders Elzmündung haben keine Auswirkungen auf die Kiesgewinnung am Abbaustandort Rhinau. Die Entstehung kumulativer Wirkungen ist nicht zu erwarten.

Informationen über weitere rechtsverbindliche, genehmigte oder zugelassene aber noch nicht durchgeführte Pläne oder Projekte, die für die von der geplanten Auskiesung berührten Natura 2000-Gebiete (siehe Kapitel 4) von Relevanz sein könnten, liegen nicht vor.

Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten sind nicht zu erwarten.

4 Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete, Untersuchungsgebiet

4.1 Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete

Der Abbaustandort Rhinau und damit das geplante Gewinnungsgebiet liegen innerhalb folgender Natura 2000-Gebiete:

- ▶ FFH-Gebiet 7712-341 "Taubergießen, Elz und Ettenbach", Gesamtfläche 4.929 ha und
- ▶ Vogelschutzgebiet 7712-401 "Rheinniederung Sasbach - Wittenweier", Gesamtfläche 4.719 ha.

Abbildung 4.1-1 zeigt die Lage des geplanten Abbaugebiets innerhalb der Grenzen der beiden prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete.

4.2 Untersuchungsgebiet und Beurteilungsraum

Im Hinblick auf die räumliche Betrachtungsebene der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie ist zwischen dem Untersuchungsgebiet und dem Beurteilungsraum zu unterscheiden.

- **Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet der Verträglichkeitsstudie entspricht dem Bereich, in dem Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf maßgebliche Bestandteile der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete grundsätzlich möglich sind.

Im vorliegenden Fall umfasst das Untersuchungsgebiet eine Fläche von ca. 90 ha. Es wird im Westen und Norden durch das Rheinufer, im Osten durch den Hochwasserdamm begrenzt. Südlich erstreckt sich das Untersuchungsgebiet bis zum so genannten "Herrenkopfweg". In Abbildung 4.1-1 ist das Untersuchungsgebiet der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie dargestellt.

- **Beurteilungsraum**

Der Beurteilungsraum umfasst den Raum, der zur Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete heranzuziehen ist (Bezugsraum für die Beurteilung des Ausmaßes von Beeinträchtigungen). Er wird von den in Kapitel 4.1 genannten, als prüfungsrelevant eingestuften Natura 2000-Gebieten in ihrer Gesamtheit gebildet.

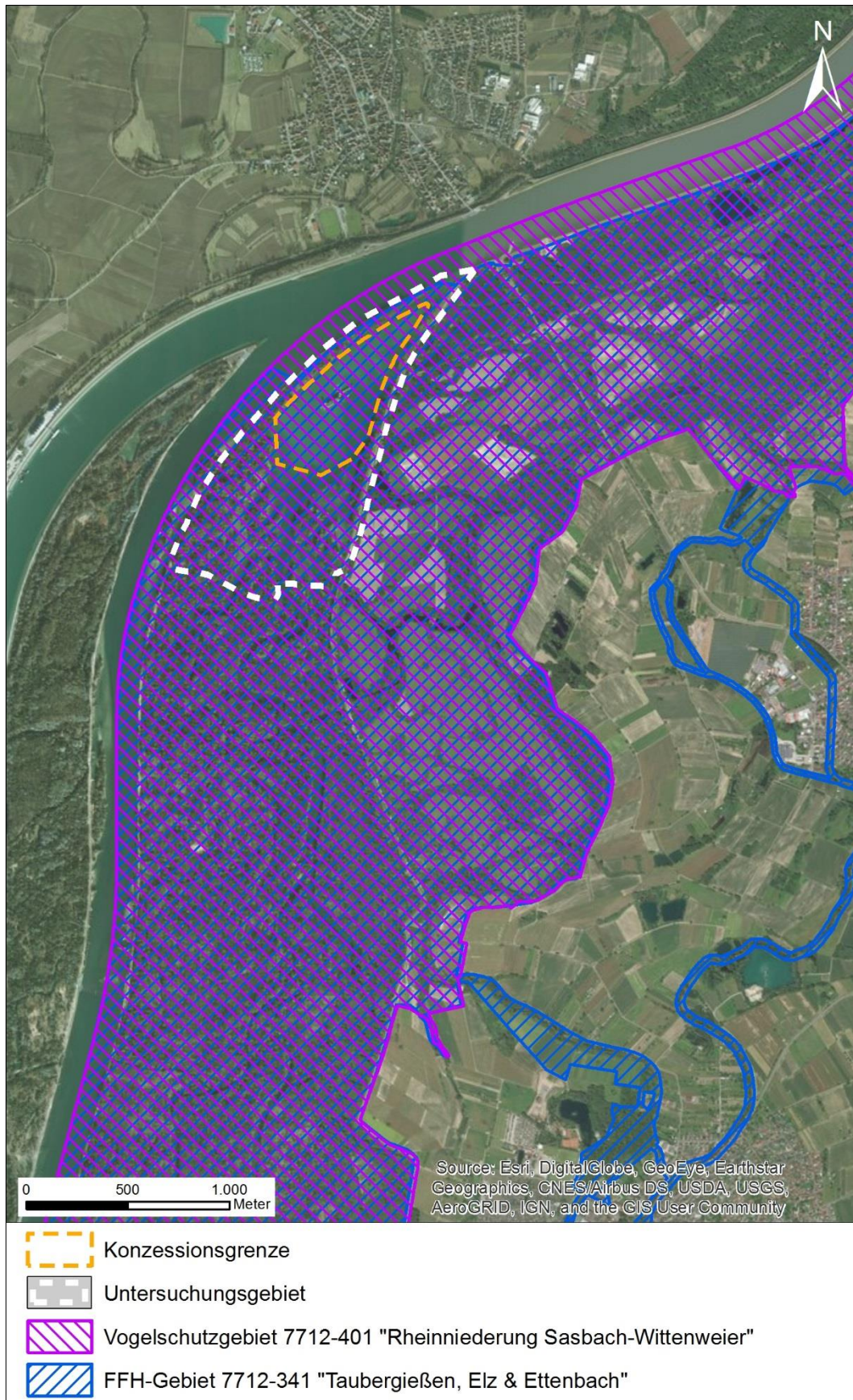


Abbildung 4.1-1. Abbaustandort Rhinau, prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete und Untersuchungsgebiet der Verträglichkeitsstudie.

4.3 Datengrundlagen

Informationen hinsichtlich der maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete stammen aus den Standard-Datenbögen der Gebiete (siehe Anhang), den Daten der jährlichen Wasservogelzählung und aus den folgenden, eigens durchgeführten Bestandserfassungen:

- ▶ Erfassung des Brutvogelbestands im Untersuchungsgebiet der Verträglichkeitsstudie im Jahr 2017,
- ▶ Erfassung von Nahrungsgästen, Durchzüglern und Wintergästen im Untersuchungsgebiet der Verträglichkeitsstudie im Winter 2016 / 2017,
- ▶ Erfassung von Fischen und Rundmäulern im Untersuchungsgebiet der Verträglichkeitsstudie im Jahr 2017.

Angaben zu den gebietsspezifischen Lebensraumtypen und Arten sowie zu den Erhaltungszielen wurden zudem der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 beziehungsweise dem Entwurf der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) entnommen.

Der Managementplan zu den beiden Natura 2000-Gebieten ist in Bearbeitung und liegt aktuell (Stand April 2018) noch nicht vor.

5 Beschreibung der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete

Als maßgebliche Bestandteile der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete sind alle für die Verwirklichung der Erhaltungsziele relevanten Gebietsbestandteile anzusehen. Bezüglich des FFH-Gebiets sind dies insbesondere die Flächen mit Lebensraumtypen des Anhangs I und die Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Bezüglich des Vogelschutzgebiets bilden die Lebensstätten der Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie die maßgeblichen Bestandteile.

5.1 FFH-Gebiet 7712-341 "Taubergießen, Elz und Ettenbach"

5.1.1 Gebietsübersicht

Das 4.929 ha umfassende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" wird im zugehörigen Standard-Datenbogen wie folgt beschrieben:

"Rheinauelandschaft mit naturnahen Wäldern, Wasserläufen, Altrheinarmen, Quelltöpfen und Gießen. Mosaik aus Feuchtwiesen, Magerrasen (6210: 80%), Wiesen und Gebüsch. Im Hinterland ausgedehntes Wiesengebiet entlang eines Flusslaufs, randlich Wälder."*

Zu Güte und Bedeutung des FFH-Gebietes heißt es:

"Es handelt sich um ein reichhaltiges Mosaik naturnaher und landschaftstypischer Offenland- und Waldbiotope mit zahlreichen Gewässern sowie orchideenreichen Magerrasen. Vorkommen vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie Arten der FFH-Richtlinie. Ehemalige Niederwälder, ehemalige und noch betriebene Mittelwälder, Wässerwiesen."

5.1.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

- **Lebensraumtypen des FFH-Gebiets**

Für das FFH-Gebiet 7712-341 "Taubergießen, Elz und Ettenbach" sind laut Standard-Datenbogen und Anlage 1 zum Entwurf der FFH-Verordnung insgesamt 14 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie gemeldet.

In der nachfolgenden Tabelle 5.1-1 sind die gebietsrelevanten FFH-Lebensraumtypen mit ihren jeweiligen Flächengrößen und der Beurteilung ihres Erhaltungszustandes nach den Angaben des im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Standard-Datenbogens zusammengestellt.

Tabelle 5.1-1. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 7712-341 "Taubergießen, Elz und Ettenbach", Flächengrößen und Bewertung ihres Erhaltungszustandes (Angaben nach Standard-Datenbogen), * = prioritärer Lebensraumtyp.

Natura 2000-Code	FFH-Lebensraumtyp (Kurzbezeichnung)	Fläche in ha	Erhaltungszustand
3130	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer	0,20	B
3140	Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armelechteralgen	6,00	B
3150	Natürliche nährstoffreiche Seen	12,00	B
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	28,00	B
3270	Schlammige Flusssufer mit Pioniervegetation	1,00	C
6210*	Kalk-Magerrasen - orchideenreiche Bestände	16,80	A
6210	Kalk-Magerrasen	4,20	A
6410	Pfeifengraswiesen	12,06	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	22,00	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	246,00	C
7230	Kalkreiche Niedermoore	0,02	B
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	0,80	B
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	22,60	B
91F0	Hartholzauenwälder	30,90	B

A = hervorragender Erhaltungszustand
B = guter Erhaltungszustand
C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

- **Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet**

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Biotoptypenkartierung sind im Untersuchungsgebiet der vorliegenden Verträglichkeitsstudie vier der genannten 14 FFH-Lebensraumtypen vorhanden.

Die als Altarme kartierten Gewässer des Untersuchungsgebiets sind aufgrund des vorherrschenden Stillgewässercharakters dem LRT 3150 "Natürliche nährstoffreiche

Seen" zuzuordnen. Flächige Schilfbestände am Rand des Kieseesees und entlang der Altarme gehören zur lebensraumtypischen Vegetationsstruktur des Lebensraumtyps.

Die Magerrasen auf dem Hochwasserdamm östlich des Baggersees gehören zum FFH-LRT 6210* "Kalk-Magerrasen mit Orchideenvorkommen".

Die Silberweiden-Auwälder im Süden des Untersuchungsgebiets sowie östlich und westlich des Baggersees entsprechen dem prioritären FFH-LRT 91E0* "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide".

Der auf höher gelegenen Kiesrücken stockende Hartholzauewald im Süden des Kartiergebiets sowie entlang des westlichen Ufers des Kieseesees entspricht dem FFH-LRT 91F0 "Hartholzauenwälder".

Als prüfungsrelevant sind im vorliegenden Fall somit die Lebensraumtypen

- ▶ 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen,
- ▶ 6210* Kalk-Magerrasen - orchideenreiche Bestände,
- ▶ 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide und
- ▶ 91F0 Hartholzauenwälder

einzuordnen. Bezüglich dieser Lebensraumtypen werden mögliche Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens und daraus resultierende Beeinträchtigungen in Kapitel 6 bewertet.

Beeinträchtigungen aller sonstigen für das FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und der zugehörigen Erhaltungsziele sind im Hinblick auf die geplante Fortsetzung der Kiesgewinnung auf Gemarkung Rhinau grundsätzlich auszuschließen.

5.1.3 Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

- **Gemeldete Arten**

Für das FFH-Gebiet 7712-341 "Taubergießen, Elz und Ettenbach" sind laut Standard-Datenbogen insgesamt 19 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gemeldet.

In Tabelle 5.1-2 sind die gebietsrelevanten Arten und ihr Erhaltungszustand nach den Angaben des Standard-Datenbogens zum Gebiet zusammengestellt.

In Anlage 1 zum Entwurf der FFH-Verordnung ist mit dem Lachs (*Salmo salar*) eine weitere, im Standard-Datenbogen nicht genannte Tierart für das FFH-Gebiet angeführt, die damit ebenfalls als maßgeblicher Bestandteil des Schutzgebiets zu betrachten ist.

Tabelle 5.1-2. Für das FFH-Gebiet 7712-341 "Taubergießen, Elz und Ettenbach" gemeldete Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und ihr Erhaltungszustand laut Standard-Datenbogen. * = prioritäre Art.

Natura 2000-Code	Artname	Erhaltungszustand
1193	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	A
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	A
1304	Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>)	A
1321	Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	B
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	A
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	B
1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	B
1106	Lachs (<i>Salmo salar</i>)	k.A.
1032	Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	B
1037	Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	A
1042	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	B
1060	Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i> *)	A
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	B
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	B
1060	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	A
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	A
1016	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	B
1083	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	B
1381	Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>)	A

A = hervorragender Erhaltungszustand
B = guter Erhaltungszustand
C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
k.A. = keine Angaben

- **Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche ist bezüglich der folgenden, für das FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" gemeldeten Arten, ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie per se auszuschließen:

- ▶ Bachneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- ▶ Groppe (*Cottus gobio*),
- ▶ Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*),
- ▶ Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*),
- ▶ Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*).

Bachneunauge und **Groppe** leben in sauerstoffreichen Fließgewässern und sommerkühlen Stillgewässern. Beide Fischarten finden ihre Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt, so dass ein Vorkommen auszuschließen ist. Gleiches gilt für die **Große Moosjungfer**, die bevorzugt fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten, besiedelt. **Schmale** und **Bauchige Windelschnecke** leben in der feuchten Streuschicht von Großseggenrieden, Röhrichten und Pfeifengraswiesen. Für die beiden Schneckenarten sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Die übrigen 14 gemeldeten Arten sind im Hinblick auf die geplante Auskiesung als prüfungsrelevant zu betrachten.

5.1.4 Erhaltungsziele

Genereller Zweck der Unterschutzstellung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) ist entsprechend Artikel 1e) und i) der FFH-Richtlinie die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Gebiete gemeldeten natürlichen Lebensraumtypen und Arten. Durch die Berücksichtigung von Erhaltungszielen soll gewährleistet werden, dass:

1. es zu keinem Verlust der gemeldeten (signifikanten) Lebensraumtypen und Arten kommt,
2. die Größe der gemeldeten Vorkommen ungefähr erhalten bleibt und
3. die Qualität der gemeldeten Vorkommen erhalten bleibt. Das Verhältnis der Erhaltungszustände A/B/C soll (bezogen auf das gesamte Natura 2000-Gebiet) in etwa gleich bleiben beziehungsweise darf sich zumindest nicht in Richtung schlechterer Zustände verschieben.

Zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen und Arten sind in Anlage 1 des Entwurfs der FFH-Verordnung gebietsbezogen lebensraumtyp- und artspezifische Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG festgelegt.

Die Erhaltungsziele sind verpflichtend und dienen der Einhaltung des grundsätzlichen Verschlechterungsverbot nach Art. 6 (2) FFH-Richtlinie. Sie bilden die Grundlage für die weitere Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit in Kapitel 6.

5.2 Vogelschutzgebiet 7712-401 "Rheinniederung Sasbach - Wittenweier"

5.2.1 Gebietsübersicht

Das 4.719 ha umfassende Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach - Wittenweier" wird im Standard-Datenbogen wie folgt beschrieben:

"Gestauter Rhein, ehem. Aue, ausgedehntes Altrheinsystem, Quelltöpfe, Gießen, Quellteiche, Schluten, Hochwasserkanal, Baggerseen, großflächige Eichen-Ulmen-, Eichen-Hainbuchenwälder, Röhrichte, Halbtrockenrasen, Streuobst, Felder."

Zu Güte und Bedeutung des FFH-Gebietes heißt es:

"Rastgebiet von internationaler Bedeutung. Ein Dichtezentrum des Mittelspechts und ein wichtiges Brutgebiet für Flussseseschwalbe, Drosselrohrsänger u.a. in Baden-Württemberg. Bedeutender Teil des wichtigen Brutvorkommens des Eisvogels am Oberrhein."

5.2.2 Lebensstätten von Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie

- **Gemeldete Arten**

Für das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach - Wittenweier" werden im Standard-Datenbogen 30 Vogelarten aufgeführt, von denen einige Arten als Brutvögel, einige als wandernde und rastende Zugvögel und einige sowohl als Brut- als auch als Zugvögel gelistet sind.

In Tabelle 5.2-1 sind die im Standard-Datenbogen genannten Arten, zusammen mit Angaben zu Typ und Populationsgröße auf Gebietsebene, dargestellt. Angaben zum Erhaltungszustand der Arten im Vogelschutzgebiet enthält der Standard-Datenbogen nicht.

Tabelle 5.2-1. Für das Vogelschutzgebiet 7712-401 "Rheinniederung Sasbach - Wittenweier" gemeldete Arten, Typ und Populationsgröße im Gebiet nach Standard-Datenbogen (Erläuterungen siehe Tabellenende).

EU-Code	Artname	Typ	Populationsgröße	
			Min.	Max.
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	r	3 P	3 P
A230	Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	c	200 Ind.	200 Ind.
A394	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	w	10 Ind.	35 Ind.
A298	Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	r	3 P	3 P
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	p	54 Ind.	54 Ind.

EU-Code	Artname	Typ	Populationsgröße	
			Min.	Max.
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	w	0 Ind.	0 Ind.
A193	Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	r	50 P	57 P
A654	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	r	0 P	1 P
A043	Graugans (<i>Anser anser</i>)	w	400 Ind.	750 Ind.
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	p	22 Ind.	40 Ind.
A691	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	w	150 Ind.	150 Ind.
A683	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	w	100 Ind.	550 Ind.
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	r	0 Ind.	1 Ind.
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)	w	530 Ind.	610 Ind.
A238	Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	p	220 Ind.	220 Ind.
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	r	3 P	3 P
A050	Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	w	200 Ind.	490 Ind.
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	w	1800 Ind.	3000 Ind.
A688	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	w	1 Ind.	1 Ind.
A701	Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	w	400 Ind.	750 Ind.
A067	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	w	200 Ind.	240 Ind.
A703	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	w	1530 Ind.	1530 Ind.
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	r	5 P	6 P
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	p	12 Ind.	20 Ind.
A075	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	c	1 Ind.	1 Ind.
A027	Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	w	1 Ind.	40 Ind.
A705	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	w	4000 Ind.	4000 Ind.
A718	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	r	40 P	40 P
A233	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	r	3 P	3 P
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	r	6 P	10 P
A068	Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	w	10 Ind.	44 Ind.
A690	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	r	15 P	15 P

Legende:
Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung
Populationsgröße: Ind. = Individuum, P = Paare

- **Vorkommen gemeldeter Vogelarten im Untersuchungsgebiet**

Hinweise auf ein Vorkommen für das Vogelschutzgebiet 7712-401 gemeldeter Vogelarten im Untersuchungsgebiet der Verträglichkeitsstudie liefern die Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2017 sowie die Erfassung von Rastvögeln und Wintergästen im Winter 2016 / 2017.

Hinsichtlich der Nutzung des Gebietes durch rastende und überwinternde Vögel liegen zudem jährliche Beobachtungsdaten zum Untersuchungsgebiet vor, die im

Rahmen des International Waterbird Census (IWC) von der LPO Alsace (Ligue Pour la Protection des Oiseaux) erhoben werden. Von der LPO wurden freundlicherweise die Zählraten für den Zeitraum 1996 bis 2017 zur Verfügung gestellt. Die Daten beruhen auf einer jährlich einmaligen Zählung Mitte Januar.

Im Folgenden werden die wesentlichen und für die Verträglichkeitsstudie bedeutsamen Ergebnisse der genannten Untersuchungen zusammengefasst. Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung wird an dieser Stelle auf die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Vorhaben verwiesen.

- Brutvögel

Im Zuge der Bestandserfassung der Brutvögel 2017 wurden im Untersuchungsgebiet 51 Vogelarten nachgewiesen, von denen 38 Arten als Brutvögel des Gebiets einzustufen sind. Eine Gesamtliste der nachgewiesenen Vogelarten enthält die UVS zum beantragten Abbauvorhaben.

Unter den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich zwölf Arten, die für das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach - Wittenweier" gemeldet sind:

- ▶ Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*),
- ▶ Gänsesäger (*Mergus merganser*),
- ▶ Graugans (*Anser anser*),
- ▶ Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
- ▶ Kormoran (*Phalacrocorax carbo*),
- ▶ Reiherente (*Aythya fuligula*),
- ▶ Schnatterente (*Anas strepera*),
- ▶ Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- ▶ Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- ▶ Silberreiher (*Egretta alba*),
- ▶ Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- ▶ Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

Von den genannten Arten traten Gänsesäger, Schnatterente, Schwarzmilan und Silberreiher als Durchzügler oder Nahrungsgäste des Untersuchungsgebiets auf. Die übrigen neun Arten waren 2017 Brutvögel des Gebiets.

- Rastvögel und Wintergäste

Im Winter 2016 / 2017 wurden insgesamt 27 Wasservogelarten als Rastvögel oder Wintergäste im Untersuchungsgebiet festgestellt. Davon sind folgende 16 Arten für das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach - Wittenweier" gemeldet:

- ▶ Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- ▶ Gänsesäger (*Mergus merganser*),
- ▶ Graugans (*Anser anser*),
- ▶ Haubentaucher (*Podiceps cristatus*),
- ▶ Kormoran (*Phalacrocorax carbo*),
- ▶ Krickente (*Anas crecca*),
- ▶ Pfeifente (*Anas penelope*),
- ▶ Reiherente (*Aythya fuligula*),
- ▶ Rohrdommel (*Botaurus stellaris*),
- ▶ Schellente (*Bucephala clangula*),
- ▶ Schnatterente (*Anas strepera*),
- ▶ Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
- ▶ Silberreiher (*Egretta alba*),
- ▶ Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- ▶ Zwergsäger (*Mergus albellus*),
- ▶ Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

Die Abfrage bei der LPO Alsace hinsichtlich langjähriger Daten ergab Artnachweise von insgesamt 36 Vogelarten für das Untersuchungsgebiet zwischen 1996 und 2017. Darunter befinden sich auch alle 27 Arten, die bei der Kartierung 2016 / 2017 erfasst wurden. Mit der Wasserralle (*Rallus aquaticus*) wurde darüber hinaus im Zuge der jährlichen Wasservogelzählung nur eine zusätzliche, für das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach - Wittenweier" gemeldete Vogelart nachgewiesen.

5.2.3 Erhaltungsziele

Genereller Zweck der Ausweisung von besonderen Schutzgebieten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutzgebieten) ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die betreffenden Gebiete gemeldeten Vogelarten des Anhangs I und Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume.

Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele wurden von der Landesregierung durch die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung

von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) festgelegt. Nach § 3 der Verordnung gilt:

(1) Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. In der Anlage 1 werden ferner die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt.

(2) Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und

2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Die in der Anlage 1 der Verordnung genannten, gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die gemeldeten Vogelarten bilden die Grundlage für die artbezogene Bewertung der Auswirkungen in Kapitel 6.

6 Auswirkungen und mögliche Beeinträchtigungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens auf die Natura 2000-Gebiete und ihre maßgeblichen Bestandteile prognostiziert und beurteilt.

Die prüfungsrelevanten Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Arten des Anhangs I und des Artikels 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie werden abhängig von Vorkommen und möglicher Betroffenheit behandelt.

Eine zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete erfolgt in Kapitel 7.

6.1 Grundsätzliches zur Prognose der Auswirkungen und Bewertung

- **Maßgebliche Bestandteile**

Als maßgebliche Bestandteile sind die Flächen mit Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Lebensstätten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie beziehungsweise von Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie anzusehen, wie in Kapitel 6 dargestellt. Die für diese maßgeblichen Bestandteile formulierten Erhaltungsziele bilden die Grundlage für die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des geplanten Abbauvorhabens.

Sofern bezüglich der Lebensraumtypen oder der Lebensstätten von Arten die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands erforderlich ist, zählen die hierfür benötigten Bereiche sowie die erforderlichen standörtlichen Bedingungen ebenfalls zu den maßgeblichen Bestandteilen des Natura 2000-Gebiets.

- **Vorbelastungen**

Als Vorbelastung sind bereits realisierte Pläne und Projekte sowie Flächennutzungen, die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung bestanden, zu bewerten. In diesem Sinne ist die aktuelle und bis Anfang der 1970er Jahre zurückreichende Kiesgewinnung am Abbaustandort Rhinau als Vorbelastung der Natura 2000-Gebiete zu betrachten. Als Referenzzustand für die nachfolgende Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit ist der Zustand des Abbaugebietes heranzuziehen, der sich nach dem Ablauf der derzeitigen Abbaufrist und der Beendigung der Abbautätigkeit im Jahr 2020 voraussichtlich einstellen würde.

Neben der bisherigen Kiesgewinnung ist die bestehende Freizeit- und Erholungsnutzung des Taubergießengebiets aufgrund der damit verbundenen Störwirkungen als Vorbelastung zu bewerten. Visuelle, in geringerem Maße auch akustische Störwirkungen werden vor allem durch die häufige Frequentierung des Hochwasserdamms östlich des

Abbaugebietes durch Spaziergänger und Radfahrer hervorgerufen. Der Dammweg ist Teil eines lokalen Wanderweges innerhalb des "Taubergießens". Die hohe, landesweit bekannte naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes, inklusive des Orchideenvorkommens auf Teilen des genannten Damms, fördert die gezielte Nutzung des Gebiets zum Naturerlebnis und zur Naturbeobachtung. Die Nähe des Damms zur Rheinfähre Kappel und ein an der Zufahrtsstraße zur Fähre vorhandener PKW-Parkplatz tragen zusätzlich zur landschaftsbezogenen Freizeitnutzung entlang des Innenrheins bei.

- **Erheblichkeit von Beeinträchtigungen**

Für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen ist der oben genannte Referenzzustand nach Beendigung der derzeitigen Abbautätigkeit heranzuziehen. Dieser schließt sowohl bestehende Vorbelastungen als auch Entwicklungstendenzen ohne die Realisierung des Vorhabens mit ein. Beurteilungsrelevant sind ausschließlich mögliche Zusatzbelastungen, die durch die Fortsetzung der Kiesgewinnung am Abbaustandort Rhinau entstehen.

Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen orientiert sich im Wesentlichen an den Fachkonventionsvorschlägen des Bundesamtes für Naturschutz (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). Bereits die erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen, für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteils führt zur Unverträglichkeit eines Vorhabens.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzubeziehen. Als erheblich ist eine Beeinträchtigung insbesondere dann einzustufen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands eines prüfungsrelevanten Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie oder einer prüfungsrelevanten Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie beziehungsweise des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie führen kann.

6.2 Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten FFH-Lebensraumtypen und Bewertung der Auswirkungen

Von den für das FFH-Gebiet 7712-341 "Taubergießen, Elz und Ettenbach" gemeldeten beziehungsweise nachgewiesenen FFH-Lebensraumtypen sind im Hinblick auf die geplante Auskiesung auf Gemarkung Rhinau folgende LRTs aufgrund ihres Vorkommens im Untersuchungsgebiet der Verträglichkeitsstudie als prüfungsrelevant zu betrachten (siehe Kapitel 5.1.2):

- ▶ 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen,
- ▶ 6210* Kalk-Magerrasen - orchideenreiche Bestände,
- ▶ 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide und
- ▶ 91F0 Hartholzauenwälder

Sonstige FFH-Lebensraumtypen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, Beeinträchtigungen sind damit auszuschließen.

Beeinträchtigungen der randlich des Abbaugbietes stockenden Auenwälder (LRT 91E0* und LRT 91F0) und der Kalk-Magerrasen (LRT 6210*) auf dem benachbarten Rheindamm durch den geplanten Kiesabbau sind auszuschließen. Die betreffenden Bereiche werden durch das Vorhaben weder in Anspruch genommen, noch können sie in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt werden. Weitergehende Betrachtungen zu diesen Lebensraumtypen sind nicht erforderlich.

Die Überprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich des Lebensraumtyps 3150 erfolgt nachfolgend mit Hilfe eines Formblattes. Die gebietspezifischen Erhaltungsziele für den FFH-Lebensraumtyp (LRT) wurden der Anlage 1 zum Entwurf der FFH-VO entnommen.

[3150] Natürliche nährstoffreiche Seen	
Erhaltungszustand (gemäß Standard-Datenbogen)	Flächengröße (gemäß Standard-Datenbogen)
B	12 ha
1. Vorkommen des Lebensraumtyps im Untersuchungsgebiet:	
<p>Im Rahmen der Bestandserfassung 2017 wurde der FFH-Lebensraumtyp vor allem südöstlich und südwestlich des Konzessionsgebietes zur Rohstoffgewinnung festgestellt. Es handelt sich um Verlandungsbereiche und Gewässerufer mit geringer Wassertiefe, die nicht dem Abbau unterliegen und zumindest stellenweise eine lebensraumtypische Vegetation aufweisen. Naturnahe Verlandungsbereiche sind kleinflächig auch am östlichen Ufer des Baggersees vorhanden. Flächige Schilfbestände am Gewässerrand gehören zur lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und sind Bestandteil des Lebensraumtyps.</p> <p>Das Konzessionsgebiet zur Kiesgewinnung ist wegen der zurückliegenden und der laufenden Abbautätigkeit, der Gewässermorphologie und des Fehlens einer typischen Vegetation weder aktuell noch zukünftig dem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen.</p>	
2. Wirkfaktoren:	
<p>Bau- / betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Temporäre, lokal begrenzte Wassertrübungen durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel, - Befahren des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen. <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der Abbausohle innerhalb des genehmigten Konzessionsgebietes bis zur beantragten Endtiefe. 	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
<ul style="list-style-type: none"> - Keine Inanspruchnahme von Landflächen durch die Verortung und Abgrenzung des Abbaugbiets, den ausschließlichen Einsatz einer schwimmenden Anlage und den vollständigen Abtransport des Materials auf dem Schiffsweg. - Erhaltung bestehender Uferlinien sowie naturschutzfachlich wertvoller Flachwasserzonen und Unterwasserböschungen. - Minderung abbaubedingter Emissionen durch die Elektrifizierung der gesamten Abbautechnik im Jahr 2002. 	

4. Erhaltungsziele nach FFH-VO (Anlage 1, Entwurf)	
Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie	Vom weiteren Abbau werden ausschließlich durch die bisherige Kiesgewinnung geprägte, nicht zum LRT gehörende Gewässerbereiche in Anspruch genommen. Hinsichtlich natürlicher oder naturnaher Bereiche, die an den Baggersee angrenzen, kommt es zu keinen Veränderungen durch das geplante Vorhaben. Keine Beeinträchtigung
(2) Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der mäßig nährstoffreichen bis nährstoffreichen, basenreichen Gewässer	Die geplante Tieferbaggerung hat keine Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Gewässers und dessen weitere Entwicklung. Nach dem Ergebnis des Fachgutachtens Wasser sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Keine Beeinträchtigung
(3) Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationszonierung und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Krebscheren- und Wasserschlauch-Schweber-Gesellschaften (Hydrocharition), untergetauchten Laichkrautgesellschaften (Potamogetonion) oder Seerosen-Gesellschaften (Nymphaeion)	Den LRT kennzeichnende Verlandungs- und Flachwasserzonen werden durch die Tieferbaggerung nicht in Anspruch genommen. Die Wuchsorte den LRT charakterisierender Wasserpflanzen bleiben als Folge der schadensbegrenzenden Maßnahmen in vollem Umfang und in unveränderter Ausprägung erhalten. Beeinträchtigungen des Wasserpflanzenbestandes durch abbaubedingte Wassertrübungen sind nicht zu erwarten. Entsprechende Auswirkungen des Baggerbetriebs bleiben lokal eng begrenzt und treten nur im unmittelbaren Nahbereich der Anlage auf. Beeinträchtigungen angrenzender Flachwasserzonen und des dort vorhandenen Pflanzenbestandes sind auszuschließen. Keine Beeinträchtigung
(4) Erhaltung von ausreichend störungsfreien Gewässerzonen	Als mehr oder weniger störungsfreie Flächen des Lebensraumtyps sind die ausgedehnten, strukturreichen Flachwasser- und Verlandungsbereiche südlich des Baggersees zu betrachten. Hinsichtlich dieser Gewässerzonen kommt es durch die geplante Tieferbaggerung zu keinen Auswirkungen, die zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumtyps "Natürliche nährstoffreiche Seen" führen können. Gleiches gilt für das Befahren des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen. Keine Beeinträchtigung
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Nach Punkt 4 sind keine Beeinträchtigungen der für den FFH-Lebensraumtyp formulierten Erhaltungsziele durch das geplante Abbauvorhaben zu erwarten. Damit entfällt eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet sind auszuschließen.	

6.3 Auswirkungen auf prüfungsrelevante Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie und Bewertung der Auswirkungen

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet 7712-341 "Taubergießen, Elz und Ettenbach" sind 19 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Davon können Bachneunauge, Groppe, Große Moosjungfer, Schmale Windelschnecke und Bauchige Windelschnecke für das Untersuchungsgebiet der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie aufgrund fehlender Habitataignung ausgeschlossen werden.

Bezüglich der verbleibenden 14 Arten ist von einem potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszugehen, so dass sie grundsätzlich überprüfungsrelevant sind. Es handelt sich um folgende Arten:

- ▶ Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- ▶ Kammolch (*Triturus cristatus*)
- ▶ Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)
- ▶ Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
- ▶ Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- ▶ Lachs (*Salmo salar*)
- ▶ Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)
- ▶ Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- ▶ Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- ▶ Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)
- ▶ Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- ▶ Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria**)
- ▶ Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- ▶ Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

Bei näherer Betrachtung der artspezifischen Habitatansprüche und des im Untersuchungsgebiet vorhandenen Angebots an potenziellen Lebensstätten kann eine Beeinträchtigung der genannten Arten durch die geplante Tieferbaggerung allerdings ausgeschlossen werden.

Gelbbauchunke und **Kammolch** sind zur Reproduktion auf möglichst fischfreie, kleinere Stillgewässer angewiesen. Der Baggersee einschließlich der umliegenden, offenen Wasserflächen ist als Lebensstätte beider Arten ungeeignet. Vorkommen sind allenfalls im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets möglich, wo bei niedrigen Wasserständen oder nach starken Niederschlägen einzelne, vom übrigen Wasserkörper abgeschnittene Klein- und Kleinstgewässer entstehen können. Hinsichtlich dieser Standorte und deren Eignung als Lebensstätte für die genannten Amphibienarten hat das geplante Vorhaben keine Auswirkungen.

Als potenzielle Lebensstätten der Fledermausarten **Große Hufeisennase**, **Wimperfledermaus** und **Großes Mausohr** sind die Waldflächen an den Rändern des Untersuchungsgebiets zu betrachten. Dabei ist ausschließlich von einer Nutzung der Wälder als Jagdgebiet auszugehen. Als Fortpflanzungsstätte kommen die Waldflächen nicht in Frage, da den drei Arten übereinstimmend Gebäude sowie Höhlen und Stollen als Sommer- und Wochenstubenquartier dienen. Zur Überwinterung suchen die Arten größere, natürliche Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit auf. Eine Beeinträchtigung der genannten Fledermausarten und der von ihnen genutzten Standorte durch die Tieferbaggerung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine mögliche Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat oder Flugkorridor.

Als anadromer Wanderfisch nutzt der **Lachs** den Rhein und seine Nebengewässer als Wanderroute zu seinen Laichgründen im Oberlauf geeigneter Fließgewässer. Aufgrund der unmittelbaren Anbindung des Abbaugebietes Rhinau an den Hauptstrom ist von einem gelegentlichen Auftreten einzelner Lachse im Untersuchungsgebiet auszugehen. Durch die Tieferbaggerung ergeben sich hinsichtlich dieser Nutzbarkeit keine Veränderungen für die Tiere. Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.

Gemeine Flussmuschel und **Grüne Flussjungfer** besiedeln mäßig bis stark durchströmte Fließgewässer und Gräben mit sandigem bis kiesigem, gut mit Sauerstoff versorgtem Substrat. Beide Arten können eventuell die zeitweise durchströmten Gewässerbereiche im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets als Lebensstätte nutzen. Ein Vorkommen beider Arten innerhalb und im näheren Umfeld der geplanten Tieferbaggerung ist nicht möglich, Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.

Potenzielle Vorkommen der Schmetterlingsarten **Dunkler** und **Heller Wiesenkopf-Ameisenbläuling** sowie **Großer Feuerfalter** sind auf den Hochwasserdamm beschränkt, der östlich des Baggersees am Rand des Untersuchungsgebiets verläuft. Auswirkungen der Tieferbaggerung auf das dortige Grünland und dort eventuell existierende Lebensstätten der genannten Tagfalterarten sind mit Sicherheit auszuschließen.

Die **Spanische Flagge** benötigt besonnte, krautreiche Säume und Staudenfluren im Offenland und Wald sowie deren strauchreiche Übergangsbereiche als Lebensstätte. Flächen mit der entsprechenden Habitatausstattung finden sich abseits der Auskiesung an den Rändern des Untersuchungsgebiets. Eine Beeinträchtigung potenzieller Vorkommen der Art in diesen Bereichen durch die Tieferbaggerung ist ausgeschlossen.

Dies trifft auch auf mögliche Vorkommen des **Hirschkäfers** und des **Grünen Besenmooses** in altholzreichen Gehölzbeständen an den Rändern des Baggersees zu. Die betreffenden Uferbereiche werden vom Vorhaben weder in Anspruch genommen noch durch indirekte Wirkungen beeinträchtigt.

Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet gemeldeter Arten durch das geplante Abbauvorhaben sind somit übereinstimmend auszuschließen. Weitere Betrachtungen hierzu sind nicht erforderlich.

6.4 Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie und Bewertung der Auswirkungen

Als prüfungsrelevante Vogelarten sind grundsätzlich alle laut Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 7712-401 "Rheinniederung Sasbach - Wittenweier" gemeldeten sowie in der Anlage zur Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten für das Vogelschutzgebiet angegebenen Vogelarten zu betrachten.

Bei einigen der gemeldeten Vogelarten ist eine Beeinträchtigung möglicher Vorkommen durch die geplante Tieferbaggerung aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche a priori auszuschließen. Weitergehende Betrachtungen zur Verträglichkeit des geplanten Abbauvorhabens hinsichtlich dieser Arten sind deshalb nicht erforderlich.

Dies trifft im konkreten Fall auf **Baumfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Neuntöter** und **Wendehals** zu.

Die genannten Vogelarten weisen übereinstimmend eine enge Bindung an Wald- und Gehölzbiotope als Bruthabitat auf. Das geplante Abbauvorhaben nimmt keine Wald- oder Gehölzbestände in Anspruch. Auswirkungen der Tieferbaggerung auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essentielle Nahrungshabitate der genannten Arten sind ausgeschlossen.

Abbaubedingte Störwirkungen sind bei diesen Vogelarten aufgrund der Entfernung potenzieller Vorkommen zum Abbaustandort nicht zu erwarten. Auch für die bevorzugten Nahrungs- und Jagdgebiete der Arten ergeben sich durch den weiteren Abbau keine Veränderungen. Dies gilt auch für Schwarzmilan und Baumfalke, die unter anderem tote Fische beziehungsweise Libellen als Nahrung nutzen. Aufgrund der Erhaltung bestehender Flachwasserbereiche und Verlandungszonen wird sich an deren Verfügbarkeit für die beiden Vogelarten nichts ändern.

Weitergehende Betrachtungen zu den oben genannten Vogelarten sind nicht erforderlich. Bezüglich aller weiteren für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten wird die Verträglichkeit des geplanten Abbauvorhabens im Weiteren mittels artspezifischer Formblätter überprüft. Angaben zu Status und Populationsgröße wurden dem Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet, die art- und gebietsspezifischen Erhaltungsziele der VSG-Verordnung des Landes entnommen.

Artengruppen oder Arten rastender, mausernder und überwinternder Vögel werden gemäß ihrer Gruppierung in Anlage 1 der VSG-Verordnung in gemeinsamen Formblättern behandelt.

[A298] Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	
Vogelschutzgebiet-Nr.	7712-401
Typ / Population im Vogelschutzgebiet (c = rastende Tiere, w = überwinternde Tiere r = Zahl der Brutpaare, i = Individuen)	Brutvogel: r = 3
Erhaltungszustand lt. SDB	keine Angaben
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und im Beurteilungsraum	
Für das gesamte Vogelschutzgebiet (= Beurteilungsraum) werden im Standard-Datenbogen bis zu drei Brutpaare des Drosselrohrsängers angegeben. Im Untersuchungsgebiet konnte die Art im Zuge der Brutvogelkartierung 2017 nicht nachgewiesen werden. Aufgrund des geringen Angebots an flächigen Schilfröhrichten besitzt das Untersuchungsgebiet für die Art nur eine stark eingeschränkte Habitataignung.	
2. Wirkfaktoren	
<p>Bau- und betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Anlagen im Bereich des Abbaubereichs und die Befahrung des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen. - Schallemissionen durch Anlagen und Transportfahrzeuge im Abbaubereich. - lokale Wassertrübungen durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel. <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Vertiefung der Gewässersohle im Abbaubereich. 	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	
<ul style="list-style-type: none"> - keine Inanspruchnahme von Landflächen durch Abbau, Aufbereitung und Transport. - Erhaltung bestehender Uferlinien sowie naturschutzfachlich wertvoller Flachwasserzonen und Unterwasserböschungen. - Minderung abbaubedingter Emissionen durch die Elektrifizierung der gesamten Abbautechnik im Jahr 2002. 	
4. Erhaltungsziele	
Erhaltungsziele laut VSG-VO (Anlage 1)	Beeinträchtigungen
(1) Erhaltung der wasserständigen Röhrichte mit angrenzenden offenen Wasserflächen, insbesondere Schilfröhrichte mit unterschiedlicher Altersstruktur und stabilen Halmen	Durch das geplante Abbauvorhaben werden weder bestehende Röhrichte noch Standorte, auf denen sich Röhrichtbestände entwickeln können, beseitigt oder in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt. Auswirkungen der Tieferbaggerung auf potenzielle Bruthabitate der Art sind auszuschließen. Keine Beeinträchtigung
(2) Erhaltung von langen Röhricht-Wasser-Grenzlinien wie sie durch Buchten, Schilfinseln und offene Wassergräben sowie kleinere freie Wasserflächen innerhalb der Röhrichte zustande kommen	Durch die Beschränkung des Abbauvorhabens auf eine Tieferbaggerung innerhalb des bisherigen Abbaubereiches werden bestehende Verlandungsbereiche und Flachwasserzonen nicht in Anspruch genommen. Veränderungen der genannten Grenzlinien sind auszuschließen. Keine Beeinträchtigung
(3) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Kiesgruben mit vorgenannten Lebensstätten	Als Sekundärlebensraum anzusprechende Landschaftsstrukturen und zugehörige Lebensstätten werden durch die Tieferbaggerung nicht in Anspruch genommen.

[A298] Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	
	Keine Beeinträchtigung
(4) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten	Die Tieferbaggerung der bestehenden Abbausohle hat keine Auswirkungen auf das Nahrungsangebot für den Drosselrohrsänger. Die bestehenden und vom weiteren Abbau betroffenen Gewässerbereiche kommen bei einer aktuellen Tiefe von ca. 20 bis 50 m als Lebensraum für aquatisch oder semiaquatisch lebende Insektenarten und deren Entwicklungsstadien nicht in Frage. Vorkommen entsprechender Arten sind in den Verlandungs- und Flachwasserzonen des Untersuchungsgebiets zu erwarten, die unverändert erhalten bleiben. Keine Beeinträchtigung
(5) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5. – 31.8.)	Die geplante Tieferbaggerung hat gegenüber dem Referenzzustand keine Störreize zur Folge, die sich negativ auf potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art auswirken könnten. Die struktur- und deckungsreichen, störungsarmen Verlandungszonen im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets werden bei einer Fortsetzung der Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt. Standorte, an denen sich die erforderlichen Schilfbestände entwickeln könnten, sind im Bereich des künftigen Abbaugesbietes nicht vorhanden. Potenzielle Brutplätze an benachbarten Uferbereichen weisen einen Mindestabstand von ca. 80 m zu der geplanten Tieferbaggerung auf. Das Befahren des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Art. Keine Beeinträchtigung
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	
Nach Punkt 4 sind keine Beeinträchtigungen der für den Drosselrohrsänger formulierten Erhaltungsziele durch das geplante Abbauvorhaben zu erwarten. Damit entfällt eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Drosselrohrsängers im Vogelschutzgebiet durch das geplante Abbauvorhaben ist auszuschließen.	

[A229] Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
Vogelschutzgebiet-Nr.	7712-401
Typ / Population im Vogelschutzgebiet (c = rastende Tiere, w = überwinternde Tiere r = Zahl der Brutpaare, i = Individuen)	Brutvogel: i = 54 Wintergast: i = 0
Erhaltungszustand lt. SDB	keine Angaben
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und im Beurteilungsraum	
<p>Für das gesamte Vogelschutzgebiet wird im Standard-Datenbogen im Hinblick auf das Brutvorkommen der Art ein Bestand von 54 Individuen angegeben. Hinsichtlich der Anzahl im Gebiet überwinternder Eisvögel werden im Datenbogen keine Zahlen genannt.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet konnte die Art im Zuge der Brutvogelkartierung 2017 nicht nachgewiesen werden. Aufgrund des vorhandenen Habitatangebots ist aber davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet als Bruthabitat für die Art grundsätzlich in Frage kommt. Bei der Kartierung der Wintergäste im Winter 2016 / 2017 wurden zeitgleich bis zu sechs Eisvögel im Untersuchungsgebiet registriert. Die Vögel hielten sich vorwiegend am östlichen Uferbereich des Baggersees auf.</p>	
2. Wirkfaktoren	
<p>Bau- und betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Anlagen im Bereich des Abbaubereichs und die Befahrung des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen. - Schallemissionen durch Anlagen und Transportfahrzeuge im Abbaubereich. - lokale Wassertrübungen durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel. <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Vertiefung der Gewässersohle im Abbaubereich. 	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	
<ul style="list-style-type: none"> - keine Inanspruchnahme von Landflächen durch Abbau, Aufbereitung und Transport. - Erhaltung bestehender Uferlinien sowie naturschutzfachlich wertvoller Flachwasserzonen und Unterwasserböschungen. - Minderung abbaubedingter Emissionen durch die Elektrifizierung der gesamten Abbautechnik im Jahr 2002. 	
4. Erhaltungsziele	
Erhaltungsziele laut VSG-VO (Anlage 1)	Beeinträchtigungen
(1) Erhaltung der naturnahen Gewässer	Durch die Fortführung des Kiesabbaus werden keine naturnahen Gewässerbereiche in Anspruch genommen oder in ihrer Qualität gemindert. Keine Beeinträchtigung
(2) Erhaltung von Steilwänden und Abbruchkanten aus grabbarem Substrat in Gewässernähe	Durch die geplante Tieferbaggerung gehen keine Steilufer oder sonstige, als Brutplatz für den Eisvogel geeignete Strukturen verloren. Keine Beeinträchtigung
(3) Erhaltung von für die Brutröhrenanlage geeigneten Wurzeltellern umgestürzter Bäume in Gewässernähe	Uferbereiche mit den genannten Habitatstrukturen werden durch die geplante Tiefenbaggerung nicht verändert. Keine Beeinträchtigung

[A229] Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
(4) Erhaltung von Strukturen, die als Ansitz für die Jagd genutzt werden können wie starke Ufergehölze mit über das Gewässer hängenden Ästen	Ufer- und Flachwasserbereiche werden durch die geplante Tiefenbaggerung nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust von Ansitzwarten des Eisvogels ist auszuschließen. Keine Beeinträchtigung
(5) Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet	Einschränkungen des Nahrungsangebotes durch abbaubedingte Wassertrübungen sind nicht zu erwarten. Entsprechende Auswirkungen des Baggerbetriebs bleiben lokal eng begrenzt und treten, wie bisher, nur im Nahbereich der Anlage auf. Beeinträchtigungen angrenzender Flachwasserzonen, die vom Eisvogel als Jagdgebiet genutzt werden können, sind auszuschließen. Keine Beeinträchtigung
(6) Erhaltung einer Gewässerdynamik, die die Neubildung von zur Nestanlage geeigneten Uferabbrüchen ermöglicht	Die geplante Tieferbaggerung hat keine Auswirkungen auf die Gewässerdynamik und die damit verbundene Entstehung von Uferabbrüchen. Keine Beeinträchtigung
(7) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit Gewässern und Steilufeln	Als Sekundärlebensraum anzusprechende Landschaftsstrukturen und zugehörige Lebensstätten werden durch die Tieferbaggerung nicht in Anspruch genommen. Keine Beeinträchtigung
(8) Erhaltung des Nahrungsangebots mit Kleinfischarten und Jungfischaufkommen	Durch die Erhaltung bestehender Flachwasser- und Verlandungszonen werden keine als Nahrungshabitat geeigneten Flächen in Anspruch genommen. Der Abbaubereich der Tieferbaggerung ist wegen seiner aktuellen Tiefe von ca. 20 bis 50 m als Lebensraum für Kleinfischarten und Jungfische nicht geeignet. Keine Beeinträchtigung
(9) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. – 15.9.)	Die geplante Fortsetzung der Kiesgewinnung hat gegenüber dem Referenzzustand keine Störreize zur Folge, die sich negativ auf potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art auswirken könnten. Mögliche Brutplätze im Uferbereich weisen ausreichende Mindestabstände von ca. 80 m zu der geplanten Tieferbaggerung auf. Das Befahren des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Art. Keine Beeinträchtigung
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	
Nach Punkt 4 sind keine Beeinträchtigungen der für den Eisvogel formulierten Erhaltungsziele durch das geplante Abbauvorhaben zu erwarten. Damit entfällt eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Eisvogels im Vogelschutzgebiet durch das geplante Abbauvorhaben ist auszuschließen.	

[A193] Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	
Vogelschutzgebiet-Nr.	7712-401
Typ / Population im Vogelschutzgebiet (c = rastende Tiere, w = überwinternde Tiere r = Zahl der Brutpaare, i = Individuen)	Brutvogel: r = 50 - 57
Erhaltungszustand lt. SDB	keine Angaben
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und im Beurteilungsraum	
Für das gesamte Vogelschutzgebiet (= Beurteilungsraum) werden im Standard-Datenbogen zwischen 50 und 57 Brutpaare der Flusseeeschwalbe angegeben. Im Untersuchungsgebiet konnte die Art im Zuge der Brutvogelkartierung 2017 mit 20 Revieren nachgewiesen werden. Die Flusseeeschwalbe nutzt hier seit Jahren die südlich des Abbaugebietes errichteten, künstlichen Nistflöße als Brutplatz (RUPP 2014).	
2. Wirkfaktoren	
<p>Bau- und betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Anlagen im Bereich des Abbaugebiets und die Befahrung des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen. - Schallemissionen durch Anlagen und Transportfahrzeuge im Abbaubereich. - lokale Wassertrübungen durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel. <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Vertiefung der Gewässersohle im Abbaubereich. 	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	
<ul style="list-style-type: none"> - keine Inanspruchnahme von Landflächen durch Abbau, Aufbereitung und Transport. - Erhaltung bestehender Uferlinien sowie naturschutzfachlich wertvoller Flachwasserzonen und Unterwasserböschungen. - Minderung abbaubedingter Emissionen durch die Elektrifizierung der gesamten Abbautechnik im Jahr 2002. 	
4. Erhaltungsziele	
Erhaltungsziele laut VSG-VO (Anlage 1)	Beeinträchtigungen
(1) Erhaltung der naturnahen Flüsse und Seen mit Schotter- und Kiesbänken oder Schwemmsandinseln	Der Abbaustandort Rhinau liegt abseits naturnaher Flüsse und Seen. Die genannten Habitatstrukturen sind im geplanten Abbaugebiet nicht vorhanden. Keine Beeinträchtigung
(2) Erhaltung der naturnahen Dynamik an größeren Fließgewässern, die zur Ausbildung und Umlagerung von Kiesinseln und - ufern führt	Die geplante Tieferbaggerung hat keine Auswirkungen auf die Gewässerdynamik und damit verbundene Umlagerungsprozesse. Keine Beeinträchtigung
(3) Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet	Nachteilige Veränderungen der Wasserqualität sind nach dem Ergebnis des Fachgutachtens Wasser nicht zu erwarten. Einschränkungen des Nahrungsangebotes durch abbaubedingte Wassertrübungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Entsprechende Auswirkungen des Baggerbetriebs bleiben, wie bisher, lokal eng begrenzt und werden nur im Nahbereich der Anlage auftreten.

[A193] Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	
	<p>Wie das seit Jahren bestehende und weitgehend stabile Brutvorkommen der Flusseeeschwalbe im Untersuchungsgebiet belegt, kommt es durch den Kiesabbau und die damit verbundenen Trübungen nicht zu Beeinträchtigung der Sichtbedingungen beziehungsweise zu negativen Auswirkungen auf den Beutefang.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
(4) Erhaltung von Nistgelegenheiten, auch von künstlichen Nisthilfen	<p>Die südlich des Baggersees vorhandenen Nistflöße bleiben erhalten und werden durch das Abbauvorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
(5) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit offenen Kiesinseln	<p>Als Sekundärlebensraum anzusprechende Landschaftsstrukturen und zugehörige Lebensstätten werden durch die Tieferbaggerung nicht in Anspruch genommen. Eine im Zuge der Rekultivierung noch herzustellende Kieschüttung nahe der Flussmündung bleibt von der weiteren Kiesgewinnung unberührt.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
(6) Erhaltung des Nahrungsangebots mit Kleinfischarten und Jungfischaufkommen	<p>Durch die Erhaltung bestehender Flachwasser- und Verlandungszonen werden keine als Nahrungshabitat geeigneten Flächen in Anspruch genommen. Der Abbaubereich der Tieferbaggerung ist wegen seiner aktuellen Tiefe von ca. 20 bis 50 m als Lebensraum für Kleinfischarten und Jungfische nicht geeignet.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
(7) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 30.9.)	<p>Die geplante Tieferbaggerung hat keine Störreize zur Folge, durch die die bisherige Nutzung der vorhandenen Nistflöße als Fortpflanzungsstätte beeinträchtigt werden könnte. Das Befahren des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen hat ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf die südlich des Baggersees liegenden Fortpflanzungsstätten der Art.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	
<p>Nach Punkt 4 sind keine Beeinträchtigungen der für die Flusseeeschwalbe formulierten Erhaltungsziele durch das geplante Abbauvorhaben zu erwarten. Damit entfällt eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Flusseeeschwalbe im Vogelschutzgebiet durch das geplante Abbauvorhaben ist auszuschließen.</p>	

[A654] Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	
Vogelschutzgebiet-Nr.	7712-401
Typ / Population im Vogelschutzgebiet (c = rastende Tiere, w = überwinternde Tiere r = Zahl der Brutpaare, i = Individuen)	Brutvogel: r = 0 - 1
Erhaltungszustand lt. SDB	keine Angaben
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und im Beurteilungsraum	
Für das gesamte Vogelschutzgebiet (= Beurteilungsraum) wird im Standard-Datenbogen maximal ein Brutpaar des Gänsesägers angegeben. Im Untersuchungsgebiet konnte die Art im Zuge der Brutvogelkartierung 2017 nicht nachgewiesen werden. Hier wurde die Art 2016 /2017, wie auch in den Vorjahren, lediglich als Wintergast beobachtet. Aufgrund der natürlichen Wassertrübung des Baggersees und der angrenzenden Gewässer besitzt das Untersuchungsgebiet für den Gänsesäger nur eine eingeschränkte Habitateignung. Ein zweiter Minimumfaktor ist im Mangel an für die Art geeigneten Bruthöhlen zu sehen.	
2. Wirkfaktoren	
<p>Bau- und betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Anlagen im Bereich des Abbaubereichs und die Befahrung des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen. - Schallemissionen durch Anlagen und Transportfahrzeuge im Abbaubereich. - lokale Wassertrübungen durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel. <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Vertiefung der Gewässersohle im Abbaubereich. 	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	
<ul style="list-style-type: none"> - keine Inanspruchnahme von Landflächen durch Abbau, Aufbereitung und Transport. - Erhaltung bestehender Uferlinien sowie naturschutzfachlich wertvoller Flachwasserzonen und Unterwasserböschungen. - Minderung abbaubedingter Emissionen durch die Elektrifizierung der gesamten Abbautechnik im Jahr 2002. 	
4. Erhaltungsziele	
Erhaltungsziele laut VSG-VO (Anlage 1)	Beeinträchtigungen
(1) Erhaltung der Flüsse und Seen mit klarem Wasser und vegetationsarmem Grund	Hinsichtlich der Wassertrübung und der submersen Vegetation ergeben sich durch die Tieferbaggerung nur geringe Veränderungen gegenüber dem Referenzzustand. Im Gegensatz zur natürlichen Trübung des Gewässers, insbesondere bei Rheinhochwässern, bleibt die betriebsbedingte Wassertrübung auf den Nahbereich des jeweiligen Standortes der schwimmenden Anlage beschränkt. Keine Beeinträchtigung
(2) Erhaltung von alten höhlenreichen Baumbeständen entlang der Brutgewässer	Landflächen werden durch die geplante Tieferbaggerung weder in Anspruch genommen noch in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt. Ein Verlust potenzieller Bruthöhlen für den Gänsesäger ist auszuschließen. Keine Beeinträchtigung

[A654] Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	
(3) Erhaltung von Nistgelegenheiten, auch von künstlichen Nisthilfen	<p>Landflächen werden durch die geplante Tiefenbaggerung nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust oder eine sonstige Beeinträchtigung bestehender Nistgelegenheiten ist auszuschließen. Künstliche Nisthilfen für den Gänsesäger sind nicht vorhanden.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
(4) Erhaltung des Nahrungsangebots mit Kleinfischarten und Jungfischaufkommen	<p>Durch die Erhaltung bestehender Flachwasser- und Verlandungszonen werden keine als Nahrungshabitat geeigneten Flächen in Anspruch genommen. Der Abbaubereich der Tieferbaggerung ist wegen seiner aktuellen Tiefe von ca. 20 bis 50 m als Lebensraum für Kleinfischarten und Jungfische nicht geeignet.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
(5) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.6.)	<p>Die geplante Tieferbaggerung hat gegenüber dem Referenzzustand keine Störreize zur Folge, die sich negativ auf potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art auswirken könnten. Die struktur- und deckungsreichen, störungsarmen Verlandungszonen im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets werden bei einer Fortsetzung der Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt. Weitere Uferbereiche mit der erforderlichen Habitatqualität sind innerhalb und im nahen Umfeld des künftigen Abbaubereiches nicht vorhanden. Potenzielle Brutplätze an benachbarten Uferbereichen weisen einen Mindestabstand von ca. 80 m zu der geplanten Tieferbaggerung auf. Das Befahren des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Art.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	
<p>Nach Punkt 4 sind keine Beeinträchtigungen der für den Gänsesäger formulierten Erhaltungsziele durch das geplante Abbauvorhaben zu erwarten. Damit entfällt eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Gänsesägers im Vogelschutzgebiet durch das geplante Abbauvorhaben ist auszuschließen.</p>	

[A704] Krickente (<i>Anas crecca</i>)	
Vogelschutzgebiet-Nr.	7712-401
Typ / Population im Vogelschutzgebiet (c = rastende Tiere, w = überwinternde Tiere r = Zahl der Brutpaare, i = Individuen)	Brutvogel: r = 0 - 1 Wintergast: i = 530 - 610
Erhaltungszustand lt. SDB	keine Angaben
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und im Beurteilungsraum	
<p>Für das gesamte Vogelschutzgebiet (= Beurteilungsraum) wird im Standard-Datenbogen maximal ein Brutpaar der Krickente angegeben. Im Untersuchungsgebiet konnte die Art im Zuge der Brutvogelkartierung 2017 nicht nachgewiesen werden. Aufgrund des geringen Angebots an flächigen Schilfröhrichten besitzt das Untersuchungsgebiet als Bruthabitat für die Art nur eine eingeschränkte Habitateignung.</p> <p>Der Winterbestand der Art im Vogelschutzgebiet wird mit bis zu 610 Tieren angegeben. Bei der Kartierung der Wintergäste im Winter 2016 / 2017 wurden zeitgleich bis zu elf Krickenten im Untersuchungsgebiet registriert. Die Vögel hielten sich vorwiegend in deckungsreichen Flachwasserbereichen im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets auf. Nach WESTERMANN (2015) wurden hier vor 1980 regelmäßig mehr als 200 Krickenten ruhend und bei der Nahrungssuche angetroffen, nach 1985 nicht mehr.</p>	
2. Wirkfaktoren	
<p>Bau- und betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Anlagen im Bereich des Abbaubereichs und die Befahrung des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen. - Schallemissionen durch Anlagen und Transportfahrzeuge im Abbaubereich. - lokale Wassertrübungen durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel. <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Vertiefung der Gewässersohle im Abbaubereich. 	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	
<ul style="list-style-type: none"> - keine Inanspruchnahme von Landflächen durch Abbau, Aufbereitung und Transport. - Erhaltung bestehender Uferlinien sowie naturschutzfachlich wertvoller Flachwasserzonen und Unterwasserböschungen. - Minderung abbaubedingter Emissionen durch die Elektrifizierung der gesamten Abbautechnik im Jahr 2002. 	
4. Erhaltungsziele	
Erhaltungsziele laut VSG-VO (Anlage 1)	Beeinträchtigungen
(1) Erhaltung der eutrophen vegetationsreichen Flachwasserseen, Kleingewässer, Altwässer und von Wasser führenden Feuchtwiesengraben	<p>Durch das geplante Abbauvorhaben werden keine Flachwasserbereiche, Verlandungszonen oder sonstigen Lebensräume mit einer vergleichbaren Habitatqualität und -ausstattung in Anspruch genommen. Die struktur- und deckungsreichen Verlandungszonen südlich des Baggersees werden durch die geplante Tieferbaggerung nicht beeinträchtigt. Auswirkungen der weiteren Abbautätigkeit auf potenzielle Bruthabitate und Nahrungsflächen der Krickente im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>

[A704] Krickente (<i>Anas crecca</i>)	
(2) Erhaltung der langsam fließenden Gewässer mit Flachwasserzonen	<p>Entsprechende Gewässerstrukturen sind im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets anzutreffen. Durch die geplante Tieferbaggerung innerhalb des bisherigen Abbauggebietes ergeben sich diesbezüglich keine Veränderungen gegenüber dem Referenzzustand. Flachwasserzonen werden durch den weiteren Abbau nicht in Anspruch genommen oder in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
(3) Erhaltung der Verlandungsbereiche mit Röhrichten, Seggenrieden, wasserständigen Gehölzen, Schlickflächen und Flachwasserzonen	<p>Die struktur- und deckungsreichen, störungsarmen Verlandungszonen im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets werden durch die Tieferbaggerung nicht beeinträchtigt und bleiben vollständig erhalten. Auch an den sonstigen Uferbereichen gehen keine Flachwasserbereiche mit den zugehörigen Vegetationsstrukturen verloren.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
(4) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten	<p>Als Sekundärlebensraum anzusprechende Landschaftsstrukturen und zugehörige Lebensstätten werden durch die Tieferbaggerung nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
(5) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungs- bzw. Mauserstätten während der Brut- und Aufzuchtzeit (15.3. – 31.8.) sowie der Mauser (1.7. – 30.9.)	<p>Die geplante Tieferbaggerung hat gegenüber dem Referenzzustand keine Störreize zur Folge, die sich negativ auf potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art auswirken könnten. Die struktur- und deckungsreichen, störungsarmen Verlandungszonen im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets werden bei einer Fortsetzung der Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt. Weitere Uferbereiche mit der erforderlichen Habitatqualität sind im Bereich des künftigen Abbauggebietes nicht vorhanden. Potenzielle Brutplätze an benachbarten Uferbereichen weisen einen Mindestabstand von ca. 80 m zu der geplanten Tieferbaggerung auf. Das Befahren des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Art.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	
<p>Nach Punkt 4 sind keine Beeinträchtigungen der für die Krickente formulierten Erhaltungsziele durch das geplante Abbauvorhaben zu erwarten. Damit entfällt eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Krickente im Vogelschutzgebiet durch das geplante Abbauvorhaben ist auszuschließen.</p>	

[A718] Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	
Vogelschutzgebiet-Nr.	7712-401
Typ / Population im Vogelschutzgebiet (c = rastende Tiere, w = überwinternde Tiere r = Zahl der Brutpaare, i = Individuen)	Brutvogel: r = 40
Erhaltungszustand lt. SDB	keine Angaben
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und im Beurteilungsraum	
Für das gesamte Vogelschutzgebiet (= Beurteilungsraum) werden im Standard-Datenbogen bis zu 40 Brutpaare der Wasserralle angegeben. Im Untersuchungsgebiet konnte die Art im Zuge der Brutvogelkartierung 2017 nicht nachgewiesen werden. Aufgrund des vorhandenen Habitatangebots kommt das Untersuchungsgebiet als Bruthabitat für die Art grundsätzlich aber in Frage. Als geeignete Flächen sind insbesondere die Verlandungsbereiche im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets zu betrachten.	
2. Wirkfaktoren	
<p>Bau- und betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Anlagen im Bereich des Abbaubereichs und die Befahrung des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen. - Schallemissionen durch Anlagen und Transportfahrzeuge im Abbaubereich. - lokale Wassertrübungen durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel. <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Vertiefung der Gewässersohle im Abbaubereich. 	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	
<ul style="list-style-type: none"> - keine Inanspruchnahme von Landflächen durch Abbau, Aufbereitung und Transport. - Erhaltung bestehender Uferlinien sowie naturschutzfachlich wertvoller Flachwasserzonen und Unterwasserböschungen. - Minderung abbaubedingter Emissionen durch die Elektrifizierung der gesamten Abbautechnik im Jahr 2002. 	
4. Erhaltungsziele	
Erhaltungsziele laut VSG-VO (Anlage 1)	Beeinträchtigungen
(1) Erhaltung der stehenden Gewässer wie Weiher, Teiche, Seen mit Flachwasserzonen	Durch das geplante Abbauvorhaben werden keine Stillgewässer, Flachwasserbereiche, oder Verlandungszonen in Anspruch genommen. Struktur- und deckungsreiche Verlandungszonen an den Rändern des Baggersees werden nicht beeinträchtigt. Auswirkungen der Tieferbaggerung auf potenzielle Bruthabitate der Wasserralle sind auszuschließen. Keine Beeinträchtigung
(2) Erhaltung der Fließgewässerabschnitte und Wassergräben mit deckungsreicher Ufervegetation	Fließgewässerabschnitte mit deckungsreicher Ufervegetation sind von dem geplanten Abbauvorhaben nicht betroffen. Entsprechende Strukturen werden durch die Tieferbaggerung nicht in Anspruch genommen. Keine Beeinträchtigung
(3) Erhaltung der Riede mit zumindest kleinen offenen Wasserflächen	Durch das geplante Abbauvorhaben werden keine Riedflächen oder Kleingewässer beseitigt oder in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt.

[A718] Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	
	<p>tigt. Auswirkungen der Tieferbaggerung auf potenzielle Bruthabitate der Wasserralle sind auszuschließen.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
(4) Erhaltung der deckungsreichen Verlandungsbereiche mit flach überfluteten Röhrichten, Großseggenrieden und Ufergebüsch	<p>Verlandungsbereiche werden durch die Tieferbaggerung innerhalb des bisherigen Abbaugbietes nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
(5) Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Freileitungen	<p>Bei einer Fortsetzung des Kiesabbaus entstehen keine zusätzlichen Gefahrenquellen für die Wasserralle. Das von der schwimmenden Anlage ausgehende Kollisionsrisiko ist gering.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
(6) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten	<p>Als Sekundärlebensraum anzusprechende Landschaftsstrukturen und zugehörige Lebensstätten werden durch die Tieferbaggerung nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
(7) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.9.)	<p>Die geplante Tieferbaggerung hat gegenüber dem Referenzzustand keine Störreize zur Folge, die sich negativ auf potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art auswirken könnten. Die struktur- und deckungsreichen, störungsarmen Verlandungszonen im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets werden bei einer Fortsetzung der Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt. Weitere Uferbereiche, an denen sich die erforderlichen Schilfbestände entwickeln könnten, sind im Bereich des künftigen Abbaugbietes nicht vorhanden. Potenzielle Brutplätze an benachbarten Uferbereichen weisen einen Mindestabstand von ca. 80 m zu der geplanten Tieferbaggerung auf. Das Befahren des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Art.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	
<p>Nach Punkt 4 sind keine Beeinträchtigungen der für die Wasserralle formulierten Erhaltungsziele durch das geplante Abbauvorhaben zu erwarten. Damit entfällt eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Wasserralle im Vogelschutzgebiet durch das geplante Abbauvorhaben ist auszuschließen.</p>	

[A690] Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
Vogelschutzgebiet-Nr.	7712-401
Typ / Population im Vogelschutzgebiet (c = rastende Tiere, w = überwinternde Tiere r = Zahl der Brutpaare, i = Individuen)	Brutvogel: r = 15
Erhaltungszustand lt. SDB	keine Angaben
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und im Beurteilungsraum	
Für das gesamte Vogelschutzgebiet (= Beurteilungsraum) werden im Standard-Datenbogen bis zu 15 Brutpaare des Zwergtauchers angegeben. Im Untersuchungsgebiet wurden im Zuge der Brutvogelkartierung 2017 zwei Brutpaare des Zwergtauchers nachgewiesen. Die Revierzentren lagen in strukturreichen, störungsarmen Uferabschnitten nördlich beziehungsweise südlich des Baggersees.	
2. Wirkfaktoren	
<p>Bau- und betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Anlagen im Bereich des Abbaubereichs und die Befahrung des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen. - Schallemissionen durch Anlagen und Transportfahrzeuge im Abbaubereich. - lokale Wassertrübungen durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel. <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Vertiefung der Gewässersohle im Abbaubereich. 	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	
<ul style="list-style-type: none"> - keine Inanspruchnahme von Landflächen durch Abbau, Aufbereitung und Transport. - Erhaltung bestehender Uferlinien sowie naturschutzfachlich wertvoller Flachwasserzonen und Unterwasserböschungen. - Minderung abbaubedingter Emissionen durch die Elektrifizierung der gesamten Abbautechnik im Jahr 2002. 	
4. Erhaltungsziele	
Erhaltungsziele laut VSG-VO (Anlage 1)	Beeinträchtigungen
(1) Erhaltung der zumindest stellenweise deckungsreichen Stillgewässer wie Tümpel, Weiher, Teiche, flache Seen, Altarme, Feuchtwiesengraben	Das geplante Abbauvorhaben nimmt keine Stillgewässer, Flachwasserbereiche oder Verlandungszonen in Anspruch. Struktur- und deckungsreiche Verlandungszonen an den Uferbereichen des Baggersees und im angrenzenden Umfeld werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auswirkungen der Tieferbaggerung auf potenzielle Bruthabitate des Zwergtauchers sind auszuschließen. Keine Beeinträchtigung
(2) Erhaltung der langsam fließenden Flüsse und Bäche	Langsam fließende Gewässerstrukturen sind im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets anzutreffen. Durch die geplante Tieferbaggerung innerhalb des bisherigen Abbaubereiches ergeben sich bezüglich dieser Lebensräume, ihrer Ausprägung und ihrer Verfügbarkeit für den Zwergtaucher keine Veränderungen gegenüber dem Referenzzustand. Keine Beeinträchtigung.

[A690] Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
(3) Erhaltung der Verlandungszonen mit Röhrichten wie Schilf-, Rohrkolben-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbestände	Verlandungsbereiche werden durch die Tieferbaggerung innerhalb des bisherigen Abbaugbietes weder in Anspruch genommen noch in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt. Auswirkungen des Vorhabens auf bestehende Röhrichte und auf Standorte, an denen sich Röhrichtbestände entwickeln können, sind auszuschließen. Keine Beeinträchtigung
(4) Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet	Nachteilige Veränderungen der Wasserqualität sind nach dem Ergebnis des Fachgutachtens Wasser nicht zu erwarten. Einschränkungen des Nahrungsangebotes durch abbaubedingte Wassertrübungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Entsprechende Auswirkungen des Baggerbetriebs bleiben, wie bisher, lokal eng begrenzt und werden nur im Nahbereich der Anlage auftreten. Potenzielle Nahrungshabitate des Zwergtauchers sind nicht betroffen. Keine Beeinträchtigung
(5) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten	Als Sekundärlebensraum anzusehende Landschaftsstrukturen und zugehörige Lebensstätten werden durch die Tieferbaggerung nicht in Anspruch genommen. Keine Beeinträchtigung
(6) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2. – 15.9.)	Die geplante Tieferbaggerung hat gegenüber dem Referenzzustand keine Störreize zur Folge, die sich negativ auf potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art auswirken könnten. Die struktur- und deckungsreichen, störungsarmen Verlandungszonen im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets werden bei einer Fortsetzung der Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt. Weitere Uferbereiche mit der erforderlichen Habitatqualität sind im Bereich des künftigen Abbaugbietes nicht vorhanden. Potenzielle Brutplätze an benachbarten Uferbereichen weisen einen Mindestabstand von ca. 80 m zu der geplanten Tieferbaggerung auf. Das Befahren des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Art. Keine Beeinträchtigung
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	
Nach Punkt 4 sind keine Beeinträchtigungen der für den Zwergtaucher formulierten Erhaltungsziele durch das geplante Abbauvorhaben zu erwarten. Damit entfällt eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Zwergtauchers im Vogelschutzgebiet durch das geplante Abbauvorhaben ist auszuschließen.	

Entenvögel (Blässgans, Graugans, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Schellente, Schnatterente, Stockente, Zwergsäger), Lappentaucher (Haubentaucher)	
Vogelschutzgebiet-Nr.	7712-401
Typ / Population im Vogelschutzgebiet (c = rastende Tiere, w = überwinternde Tiere r = Zahl der Brutpaare, i = Individuen)	Wintergäste (w): Blässgans: i = 10 - 35 Graugans: i = 400 - 750 Krickente: i = 530 - 610 Pfeifente: i = 200 - 490 Reiherente: i = 1800 - 3000 Saatgans: i = 400 - 750 Schellente: i = 200 - 240 Schnatterente: i = 1530 Stockente: i = 4000 Zwergsäger: i = 10 - 44 Haubentaucher: i = 150
Erhaltungszustand lt. SDB	keine Angaben
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und im Beurteilungsraum	
Die in der VSG-Verordnung zusammengefassten Vogelarten sind als regelmäßige Wintergäste des Vogelschutzgebietes zu betrachten. Bis auf Bläss- und Saatgans wurden alle Arten im Zuge der Kartierung der Wintergäste im Winter 2016 / 2017 auch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Daten der jährlichen Wasservogelzählung durch die LPO Alsace weisen die Arten ebenfalls als regelmäßige Wintergäste des Untersuchungsgebiets aus. Die Veränderung der Winterbestände regelmäßig auftretender Wasservogelarten schildert WESTERMANN (2015).	
2. Wirkfaktoren	
Bau- und betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> - visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Anlagen im Bereich des Abbaubereichs und die Befahrung des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen. - Schallemissionen durch Anlagen und Transportfahrzeuge im Abbaubereich. - lokale Wassertrübungen durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel. 	
Anlagebedingt	
<ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Vertiefung der Gewässersohle im Abbaubereich. 	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	
<ul style="list-style-type: none"> - keine Inanspruchnahme von Landflächen durch Abbau, Aufbereitung und Transport. - Erhaltung bestehender Uferlinien sowie naturschutzfachlich wertvoller Flachwasserzonen und Unterwasserböschungen. - Minderung abbaubedingter Emissionen durch die Elektrifizierung der gesamten Abbautechnik im Jahr 2002. 	
4. Erhaltungsziele	
Erhaltungsziele laut VSG-VO (Anlage 1)	Beeinträchtigungen
(1) Erhaltung der natürlichen und naturnahen Feuchtgebiete wie Flussniederungen, Auenlandschaften und Moore	Natürliche und naturnahe Feuchtgebiete sind nicht betroffen. Die Tieferbaggerung erfolgt ausschließlich innerhalb des bereits bestehenden, durch die bisherige Auskiesung vorgeprägten Gewässerbereichs. Keine Beeinträchtigung

Entenvögel (Blässgans, Graugans, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Schellente, Schnatterente, Stockente, Zwergsäger), Lappentaucher (Haubentaucher)	
(2) Erhaltung der besiedelten Gewässer wie Weiher, Teiche, Altarme und Fließgewässer	Durch die geplante Tieferbaggerung innerhalb des bisherigen Abbaugbietes gehen keine Gewässer verloren. Keine Beeinträchtigung
(3) Erhaltung der Flachwasserzonen an stehenden und schwach fließenden Gewässern mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation	Aufgrund der räumlichen Begrenzung der geplanten Tieferbaggerung auf Teile des bisherigen Abbaugbietes werden durch den weiteren Kiesabbau keine Flachwasserzonen in Anspruch genommen oder in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt. Auswirkungen des Vorhabens auf die submerse Vegetation und die Ufervegetation sind auszuschließen. Keine Beeinträchtigung
(4) Erhaltung der deckungsreichen Verlandungszonen mit Röhrichten unterschiedlicher Altersstruktur und Großseggenrieden	Struktur- und deckungsreiche Verlandungsgebiete werden durch die Tieferbaggerung innerhalb des bisherigen Abbaugbietes nicht in Anspruch genommen. Entsprechende Verlandungszonen im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets werden bei einer Fortsetzung der Abbautätigkeit in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt. Auswirkungen des Vorhabens auf Röhrichtbestände und Großseggenriede sind auszuschließen. Keine Beeinträchtigung
(5) Erhaltung der Übergangszonen zwischen Röhrichten oder Großseggenrieden zu flach überschwemmten Bereichen	Die angesprochenen Übergangszonen werden durch die Tieferbaggerung innerhalb des bisherigen Abbaugbietes nicht in Anspruch genommen oder in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt. Keine Beeinträchtigung
(6) Erhaltung von Schlick- und Schlammflächen insbesondere für Krickente und Rallen	Landflächen einschließlich der genannten Schlick- und Schlammflächen werden durch die Tieferbaggerung innerhalb des bisherigen Abbaugbietes nicht in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Verfügbarkeit entsprechender Flächen im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets ergeben sich durch die geplante Fortsetzung der Abbautätigkeit keine Veränderungen. Keine Beeinträchtigung
(7) Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang insbesondere von Tauchern und Tauchenten gewährleistet	Nachteilige Veränderungen der Wasserqualität sind nach dem Ergebnis des Fachgutachtens Wasser nicht zu erwarten. Einschränkungen des Nahrungsangebotes durch abbaubedingte Wassertrübungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Entsprechende Auswirkungen des Baggerbetriebs bleiben, wie bisher, lokal eng begrenzt und werden nur im Nahbereich der Anlage auftreten. Bevorzugte Nahrungshabitate von Tauchern und Tauchenten sind nicht betroffen. Keine Beeinträchtigung

Entenvögel (Blässgans, Graugans, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Schellente, Schnatterente, Stockente, Zwergsäger), Lappentaucher (Haubentaucher)	
(8) Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Freileitungen	<p>Bei einer Fortsetzung des Kiesabbaus entstehen keine zusätzlichen Gefahrenquellen für die im Gebiet überwinterten Vogelarten. Das von der schwimmenden Anlage ausgehende Kollisionsrisiko ist sehr gering. Eine Gefährdung durch den Schiffstransport ist auszuschließen.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
(9) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten	<p>Als Sekundärlebensraum anzusprechende Landschaftsstrukturen und zugehörige Lebensstätten werden durch die Tieferbaggerung nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
(10) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinfischarten und Jungfischauflkommen sowie Amphibien für Säger und Taucher, Wasserpflanzen und Pflanzensamereien für Gründelenten, Insekten, Mollusken, kleinen Krebstieren und Würmern für Tauchenten	<p>Gewässerbereiche, die als Nahrungshabitate von Sägern, Tauchern und Gründelenten in Frage kommen, werden durch die geplante Tieferbaggerung nicht in Anspruch genommen. Wasserpflanzen und die genannten Nahrungstiere, wie Klein- und Jungfische, besiedeln die Flachwasserzonen mit guter Sauerstoffversorgung außerhalb des Bereichs, in dem die weitere Auskiesung geplant ist. Bei bereits bestehenden Abbautiefen von ca. 20 bis 50 m kommt das künftige Abbaugelände als Nahrungshabitat nicht in Frage. Eine Einschränkung des verfügbaren Nahrungsangebots für diese Artengruppen ist auszuschließen.</p> <p>Überwinternde Tauchenten nutzen vor allem Muscheln und Schnecken, die am Gewässergrund aufgesammelt werden, als Nahrung. Auch diese Nahrungstiere sind vorwiegend in geringen, meist gut mit Sauerstoff versorgten Wassertiefen zu finden. Insbesondere die regelmäßig im Untersuchungsgebiet überwinternde Reiherente nutzt bevorzugt entsprechende Muschelvorkommen als Nahrung (SCHÄFFER 2013). Auch für die Tafelente, die neben tierischer Nahrung auch viel pflanzliche Kost zu sich nimmt, bildet die Dreikantmuschel die Hauptnahrung im Winter. Die Tauchtiefe von Tauchenten liegt laut Literatur (u.a. BAUER et al. 2005) meist zwischen einem und drei Metern Wassertiefe. Wiederholt wurden bei Tauchenten auch Tauchgänge bis zu einer Tiefe von fünf Metern nachgewiesen. Tauchtiefen von über fünf Metern kommen vor (HOFER 1968), stellen aber aufgrund des damit verbundenen Energieaufwandes eine seltene Ausnahme dar. Gewässerbereiche mit Wassertiefen über 5 m besitzen somit für die Nahrungssuche von Tauchenten nur eine geringe Bedeutung. Durch die geplante Tieferbaggerung werden keine als Nahrungshabitat geeigneten Verlandungs- und Flachwasserzonen in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen des Nahrungsangebots sind auszuschließen.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>

Entenvögel (Blässgans, Graugans, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Schellente, Schnatterente, Stockente, Zwergsäger), Lappentaucher (Haubentaucher)	
(11) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiete	<p>Durch das geplante Abbauvorhaben werden keine Wasserflächen dauerhaft beseitigt oder nachhaltig verändert. Für die bevorzugten Aufenthaltsbereiche der meisten Wintergäste und Rastvögel im südlichen, struktur- und deckungsreichen Teil des Untersuchungsgebiets und deren Nutzbarkeit ergeben sich durch die Fortsetzung der Abbautätigkeit weder qualitative noch quantitative Veränderungen.</p> <p>Bezüglich der Wasserflächen im geplanten Abbaubereich ist demgegenüber von einer vorübergehenden Einschränkung der Verfügbarkeit gegenüber dem Referenzzustand durch die Anwesenheit und den Betrieb der schwimmenden Kiesgewinnungsanlage auszugehen. Nach den Erkenntnissen aus dem bisherigen Abbau bleibt diese Einschränkung der von Rastvögeln nutzbaren Wasserfläche dabei auf den Nahbereich des jeweiligen Anlagenstandortes begrenzt. Weitreichende Auswirkungen der Kiesgewinnung auf rastende und überwinternde Schwimmvögel (Schall, visuelle Wirkungen) sind nach den bestehenden Erfahrungen und unter Berücksichtigung vielfach nachgewiesener Gewöhnungseffekte der Vögel an die abbaubedingten Betriebsabläufe auch zukünftig nicht zu erwarten. Dessen ungeachtet ist die zu erwartende Einschränkung der nutzbaren Wasserfläche durch die weitere Kiesgewinnung als mögliche Beeinträchtigung zu werten.</p> <p>Dies gilt nicht für gelegentliche Störungen durch den Schifftransport im Konzessionsgebiet. Auf der Wasserfläche rastende Schwimmvögel verlagern bei der Annäherung eines Transportschiffes gegebenenfalls schwimmend ihren Aufenthaltsort und weichen vorübergehend auf benachbarte Gewässerbereiche aus. Wegen der geringen Geschwindigkeit der Transportschiffe und der langsamen Annäherung werden rastende Schwimmvögel nach eigenen Beobachtungen nicht derart aufgeschreckt, dass sie fluchtartig ihren Aufenthaltsort verlassen und das Gebiet in der Folge meiden.</p>
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	
<p>Als mögliche Beeinträchtigung ist die zu erwartende Einschränkung der nutzbaren Wasserfläche für die als Wintergäste des Vogelschutzgebiets gemeldeten Schwimmvögel durch die weitere Kiesgewinnung zu werten. Eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigung nach den Fachkonventionsvorschlägen von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ist nur eingeschränkt möglich. Die dort aufgeführten Orientierungswerte für vorhabenbedingte Flächenverluste gelten für Brut- und Nahrungshabitate der Vogelarten. Eine Übertragung dieser Werte auf die fakultative Nutzung des Untersuchungsgebiets als Rastplatz und zur Überwinterung ist fachlich nicht möglich.</p> <p>Folgende Bedingungen sind nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) zu betrachten:</p> <p>A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten</p> <p>Von einer Fortsetzung der Kiesgewinnung sind keine Flächen betroffen, die für im Vogelschutz-</p>	

Entenvögel (Blässgans, Graugans, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Schellente, Schnatterente, Stockente, Zwergsäger), Lappentaucher (Haubentaucher)

gebiet rastende und überwinternde Entenvögel und Lappentaucher von zentraler Bedeutung sein können. Die von einem möglichen weiteren Abbau tangierte freie Wasserfläche des Gewässers könnte im Falle der Beendigung des Kiesabbaus von einem Teil der betreffenden Vogelarten (v.a. Reiher-, Schell- und Schnatterente, Haubentaucher) ausschließlich als Ruhezone und Schlafplatz genutzt werden. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist wegen der bereits vorhandenen Wassertiefen in diesem Bereich hingegen ausgeschlossen. Wertvolle Ruhezone, die gleichzeitig auch eine Funktion als Nahrungshabitat aufweisen, stellen die strukturreichen Verlandungsbereich südlich des geplanten Abbaugbietes dar. Diese werden durch die nur lokal wirksam werdenden Störwirkungen des Abbaus nicht beeinträchtigt.

B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust"

Vorübergehende Einschränkungen der nutzbaren Wasserfläche bleiben auf den Nahbereich der schwimmenden Anlage zur Kiesgewinnung und -aufbereitung beschränkt. Ein Orientierungswert bezüglich der Nutzung als Rastplatz und zur Überwinterung existiert nicht.

C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium)

Vorübergehende Einschränkungen der nutzbaren Wasserfläche bleiben auf den Nahbereich der schwimmenden Anlage zur Kiesgewinnung und -aufbereitung beschränkt. Ein Orientierungswert bezüglich der Nutzung als Rastplatz und zur Überwinterung existiert nicht.

D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte"

Es sind keine anderen Pläne oder Projekte bekannt, die zu Habitatverlusten im Vogelschutzgebiet führen können.

E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"

Keine der unter Punkt 2 genannten Wirkfaktoren führt zu erheblichen Beeinträchtigungen im Gebiet rastender Entenvögel und Lappentaucher.

In Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) sind mögliche Beeinträchtigungen der für die Gruppe der Entenvögel und Lappentaucher formulierten Erhaltungsziele als **nicht erheblich** einzustufen, da kumulativ die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind.

Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands der Gruppe der Entenvögel und Lappentaucher im Vogelschutzgebiet durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Reiher (Rohrdommel, Silberreiher)	
Vogelschutzgebiet-Nr.	7712-401
Typ / Population im Vogelschutzgebiet (c = rastende Tiere, w = überwinternde Tiere r = Zahl der Brutpaare, i = Individuen)	Wintergäste: Rohrdommel: i = 1 Silberreiher: i = 1 - 70
Erhaltungszustand lt. SDB	keine Angaben
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und im Beurteilungsraum	
<p>Rohrdommel und Silberreiher gehören zu den seltenen beziehungsweise gelegentlichen Wintergästen des gesamten Vogelschutzgebietes. Im Zuge der Kartierung der Wintergäste im Winter 2016 / 2017 wurde auch im Untersuchungsgebiet ein Exemplar der Rohrdommel beobachtet. Der Silberreiher war regelmäßiger, aber nicht häufiger Wintergast an störungsarmen Uferbereichen des Baggersees. Die Daten der jährlichen Wasservogelzählung bestätigen die vorgenannten Kartierungsergebnisse.</p>	
2. Wirkfaktoren	
<p>Bau- und betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Anlagen im Bereich des Abbaubereichs und die Befahrung des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen. - Schallemissionen durch Anlagen und Transportfahrzeuge im Abbaubereich. - lokale Wassertrübungen durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel. <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Vertiefung der Gewässersohle im Abbaubereich. 	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	
<ul style="list-style-type: none"> - keine Inanspruchnahme von Landflächen durch Abbau, Aufbereitung und Transport. - Erhaltung bestehender Uferlinien sowie naturschutzfachlich wertvoller Flachwasserzonen und Unterwasserböschungen. - Minderung abbaubedingter Emissionen durch die Elektrifizierung der gesamten Abbautechnik im Jahr 2002. 	
4. Erhaltungsziele	
Erhaltungsziele laut VSG-VO (Anlage 1)	Beeinträchtigungen
(1) Erhaltung der natürlichen und naturnahen Feuchtgebiete wie Flussniederungen und Auenlandschaften	Natürliche und naturnahe Feuchtgebiete sind nicht betroffen. Die Tieferbaggerung erfolgt ausschließlich innerhalb des bereits bestehenden, durch die bisherige Auskiesung vorgeprägten Gewässerbereichs. Keine Beeinträchtigung
(2) Erhaltung der Flachwasserzonen an stehenden und schwach fließenden Gewässern sowie der Überschwemmungsflächen	Verlandungsbereiche und Überschwemmungsflächen werden durch die Tieferbaggerung innerhalb des bisherigen Abbaubereiches nicht in Anspruch genommen. Keine Beeinträchtigung
(3) Erhaltung der Röhrichte, Großseggenriede und Schilfbestände mit offenen Gewässerbereichen	Verlandungsbereiche werden durch die Tieferbaggerung nicht in Anspruch genommen. Auswirkungen des Vorhabens auf bestehende Röhrichtbestände sind auszuschließen. Keine Beeinträchtigung

Reiher (Rohrdommel, Silberreiher)	
(4) Erhaltung von langen Röhricht-Wasser-Grenzlinien wie sie durch Buchten, Schilfinseln und offene Wassergräben sowie kleinere freie Wasserflächen innerhalb der Röhrichte zustande kommen	Habitats mit entsprechenden Grenzlinien sind im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets ausgebildet. Durch die Beschränkung des Vorhabens auf eine Tieferbaggerung innerhalb des bisherigen Abbaubereiches werden diese Bereiche nicht in Anspruch genommen oder in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt. Keine Beeinträchtigung
(5) Erhaltung von großflächigen Offenlandkomplexen aus Grünland und Mooren mit hohen Grundwasserständen	Die genannten Biotopstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden und somit vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Keine Beeinträchtigung
(6) Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet	Nachteilige Veränderungen der Wasserqualität sind nach dem Ergebnis des Fachgutachtens Wasser nicht zu erwarten. Einschränkungen des Nahrungsangebotes durch abbaubedingte Wassertrübungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Entsprechende Auswirkungen des Baggerbetriebs bleiben, wie bisher, lokal eng begrenzt und werden nur im Nahbereich der Anlage auftreten. Keine Beeinträchtigung
(7) Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen	Bei einer Fortsetzung des Kiesabbaus entstehen keine zusätzlichen Gefahrenquellen für die genannten Arten. Das von der schwimmenden Anlage ausgehende Kollisionsrisiko ist sehr gering. Eine Gefährdung durch den Schiffsverkehr ist auszuschließen. Keine Beeinträchtigung
(8) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Fischen, Amphibien, Kleinsäugetieren, Großinsekten, Reptilien und Regenwürmern	Nahrungshabitats der Reiherarten werden durch die Tieferbaggerung nicht in Anspruch genommen. Vorkommen der genannten Nahrungstiere sind am Ufer und in den Flachwasserzonen am Rand des Stillgewässers zu erwarten, die vollumfänglich erhalten bleiben. Keine Beeinträchtigung
(9) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast- und Schlafplätze sowie Überwinterungs- und Nahrungsgebiete	Die geplante Tieferbaggerung hat gegenüber dem Referenzzustand keine Störreize zur Folge, durch die Rast- und Schlafplätze sowie Überwinterungs- und Nahrungsgebiete der genannten Reiherarten beeinträchtigt werden könnten. Das Befahren des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Arten. Keine Beeinträchtigung
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	
Nach Punkt 4 sind keine Beeinträchtigungen der für die Reiherarten formulierten Erhaltungsziele durch das geplante Abbauvorhaben zu erwarten. Damit entfällt eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der beiden Reiherarten im Vogelschutzgebiet durch das geplante Abbauvorhaben ist auszuschließen.	

Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) und Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	
Vogelschutzgebiet-Nr.	7712-401
Typ / Population im Vogelschutzgebiet (c = rastende Tiere, w = überwinternde Tiere r = Zahl der Brutpaare, i = Individuen)	Kormoran: Wintergast: w = 100 - 550 Seeadler: Rastvogel: c = 1
Erhaltungszustand lt. SDB	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und im Beurteilungsraum	
<p>Für das gesamte Vogelschutzgebiet (= Beurteilungsraum) wird im Standard-Datenbogen ein Winterbestand des Kormorans von bis zu 550 Exemplaren angegeben. Demgegenüber tritt der Seeadler lediglich als seltener, sporadischer Rastvogel im Vogelschutzgebiet auf.</p> <p>Im Zuge der Kartierung der Wintergäste im Winter 2016 / 2017 wurde der Kormoran auch im Untersuchungsgebiet als regelmäßiger und häufiger Wintergast registriert. Gleichzeitig liegt eine Einzelbeobachtung eines Seeadlers aus dem Kartierzeitraum vor. Die Daten der jährlichen Wasservogelzählung bestätigen die vorgenannten Kartierergebnisse.</p>	
2. Wirkfaktoren	
<p>Bau- und betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Anlagen im Bereich des Abbaubereichs und die Befahrung des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen. - Schallemissionen durch Anlagen und Transportfahrzeuge im Abbaubereich. - lokale Wassertrübungen durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel. <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Vertiefung der Gewässersohle im Abbaubereich. 	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	
<ul style="list-style-type: none"> - keine Inanspruchnahme von Landflächen durch Abbau, Aufbereitung und Transport. - Erhaltung bestehender Uferlinien sowie naturschutzfachlich wertvoller Flachwasserzonen und Unterwasserböschungen. - Minderung abbaubedingter Emissionen durch die Elektrifizierung der gesamten Abbautechnik im Jahr 2002. 	
4. Erhaltungsziele	
Erhaltungsziele laut VSG-VO (Anlage 1)	Beeinträchtigungen
(1) Erhaltung der fischreichen Gewässer	<p>Das geplante Abbauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Fischbestand des Untersuchungsgebiets. Durch die geplante Tieferbaggerung gehen keine für die Fischfauna bedeutsamen Gewässerbereiche verloren.</p> <p>Keine Beeinträchtigung.</p>
(2) Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet	<p>Nachteilige Veränderungen der Wasserqualität sind nach dem Ergebnis des Fachgutachtens Wasser nicht zu erwarten. Einschränkungen des Nahrungsangebotes durch abbaubedingte Wassertrübungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Entsprechende Auswirkungen des Baggerbetriebs bleiben, wie bisher, lokal eng begrenzt und werden nur im Nahbereich der Anlage auftreten.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>

Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) und Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	
<p>(3) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast- und Schlafplätze sowie Überwinterungs- und Nahrungsgebiete</p>	<p>Die geplante Tieferbaggerung hat gegenüber dem Referenzzustand keine Störreize zur Folge, durch die nachgewiesene und potenzielle Rast- und Schlafplätze sowie Überwinterungs- und Nahrungsgebiete der genannten Arten beeinträchtigt werden könnten. Das Befahren des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Arten.</p> <p>Keine Beeinträchtigung</p>
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	
<p>Nach Punkt 4 sind keine Beeinträchtigungen der für Kormoran und Seeadler formulierten Erhaltungsziele durch das geplante Abbauvorhaben zu erwarten. Damit entfällt eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Kormorans und des Seeadlers im Vogelschutzgebiet durch das geplante Abbauvorhaben ist auszuschließen.</p>	

[A690] Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	
Vogelschutzgebiet-Nr.	7712-401
Typ / Population im Vogelschutzgebiet (c = rastende Tiere, w = überwinternde Tiere r = Zahl der Brutpaare, i = Individuen)	Rastvogel: c = 200
Erhaltungszustand lt. SDB	keine Angaben
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und im Beurteilungsraum	
Der Bienenfresser wird im Standard-Datenbogen als mäßig häufiger Rastvogel des gesamten Vogelschutzgebietes mit bis zu 200 rastenden Vögeln angegeben. Im Zuge der Kartierung der Wintergäste im Winter 2016 / 2017 wurde die Art im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Auch im Rahmen der jährlichen Wasservogelzählung wurde der Bienenfresser im Gebiet bislang nicht registriert.	
2. Wirkfaktoren	
<p>Bau- und betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Anlagen im Bereich des Abbaugebiets und die Befahrung des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen. - Schallemissionen durch Anlagen und Transportfahrzeuge im Abbaubereich. - lokale Wassertrübungen durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel. <p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafte Vertiefung der Gewässersohle im Abbaubereich. 	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	
<ul style="list-style-type: none"> - keine Inanspruchnahme von Landflächen durch Abbau, Aufbereitung und Transport. - Erhaltung bestehender Uferlinien sowie naturschutzfachlich wertvoller Flachwasserzonen und Unterwasserböschungen. - Minderung abbaubedingter Emissionen durch die Elektrifizierung der gesamten Abbautechnik im Jahr 2002. 	
4. Erhaltungsziele	
Erhaltungsziele laut VSG-VO (Anlage 1)	Beeinträchtigungen
(1) Erhaltung von insektenreichem Grünland	Landflächen werden durch das geplante Abbauvorhaben nicht in Anspruch genommen. Ein Verlust von Grünlandflächen durch die Tieferbaggerung ist auszuschließen. Keine Beeinträchtigung
(2) Erhaltung der Gewässer mit Verlandungszonen	Verlandungsbereiche werden durch die Tieferbaggerung innerhalb des bisherigen Abbaugebietes weder in Anspruch genommen noch in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt. Keine Beeinträchtigung
(3) Erhaltung von Sitzwarten wie vereinzelte teils dürre Bäume und Büsche	Landflächen und Uferbereiche werden durch die geplante Tiefenbaggerung nicht in Anspruch genommen oder in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt. Ein Verlust bestehender Sitzwarten für den Bienenfresser ist auszuschließen. Keine Beeinträchtigung

[A690] Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	
(4) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast- und Schlafplätze sowie Nahrungsgebiete	Mögliche Rast- und Schlafplätze der Art werden durch die geplante Tieferbaggerung weder in Anspruch genommen noch in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt. Keine Beeinträchtigung
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	
<p>Nach Punkt 4 sind keine Beeinträchtigungen der für den Bienenfresser formulierten Erhaltungsziele durch das geplante Abbauvorhaben zu erwarten. Damit entfällt eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007).</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Bienenfressers im Vogelschutzgebiet durch das geplante Abbauvorhaben ist auszuschließen.</p>	

7 Gesamtbeurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit

7.1 FFH-Gebiet 7712-341 "Taubergießen, Elz und Ettenbach"

Das FFH-Gebiet 7712-341 "Taubergießen, Elz und Ettenbach" wird unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in seinen maßgeblichen Bestandteilen **nicht erheblich beeinträchtigt**.

Als maßgebliche Bestandteile sind die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit aktuellem Vorkommen im Wirkungsbereich des geplanten Abbauvorhabens sowie deren Lebensstätten anzusehen.

Als prüfungsrelevant sind die Lebensraumtypen 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen, 6210* Kalk-Magerrasen - orchideenreiche Bestände, 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide und 91F0 Hartholzauenwälder zu betrachten.

Prüfungsrelevante Arten sind im vorliegenden Fall Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Lachs (*Salmo salar*), Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria**), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*).

Im Zuge des geplanten Tieferbaggerung innerhalb des bestehenden Abbaugebietes auf Gemarkung Rhinau ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die genannten prüfungsrelevanten Lebensraumtypen und Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung sonstiger Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Lebensstätten ist auszuschließen.

7.2 Vogelschutzgebiet 7712-401 "Rheinniederung Sasbach - Wittenweier"

Das Vogelschutzgebiet 7712-401 "Rheinniederung Sasbach - Wittenweier" wird unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in seinen maßgeblichen Bestandteilen **nicht erheblich beeinträchtigt**.

Als maßgebliche Bestandteile sind die für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie mit aktuellem Vorkommen im Wirkungsbereich des geplanten Abbauvorhabens sowie deren Lebensstätten zu betrachten.

Als prüfungsrelevante Vogelarten sind grundsätzlich alle 30 laut Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 7712-401 "Rheinniederung Sasbach - Wittenweier" zu betrachten.

weiter“ gemeldeten sowie in der Anlage zur Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten für das Vogelschutzgebiet angegebenen Vogelarten.

Bezüglich Baumfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Neuntöter und Wendehals ist eine Beeinträchtigung möglicher Vorkommen durch die geplante Tieferbaggerung aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche a priori auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der übrigen für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten und ihrer Lebensstätten können durch die geplanten schadensbegrenzenden Maßnahmen vermieden werden. Die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets werden bei Berücksichtigung der Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Die Funktion des Vogelschutzgebiets als Bruthabitat sowie als wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel wird durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt.

7.3 Fazit

Die prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete werden bei Einhaltung der in der Verträglichkeitsstudie beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt. Vorbehaltlich der vollständigen Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen ist von einer Einhaltung des Verschlechterungsverbots im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie auszugehen.

Eine Prüfung der Abweichungsvoraussetzungen ist nicht erforderlich.

8 Verwendete Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1, Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Band 2, Passeriformes - Sperlingsvögel AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – In: LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz-Praxis, Artenschutz, Karlsruhe.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, April 2000. - 47 S. + Anhang.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, GD Umwelt, November 2001. - 75 S.
- GRÜNEBERG, G., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19 - 67.
- HOFER, J. (1968): Tauchtiefen einiger Wasservögel. - Ornithol. Beob. Band 65, Heft 3, S. 124-128, Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz, Sempach.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Berichte zum Vogelschutz, Band 49/50: 23-83, Hilpoltstein.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz [Bearbeitung H. Lambrecht und J. Trautner unter Mitarbeit von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner et al. & G. Kaule]. - Hannover / Filderstadt, 90 S. + Anhang.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg - Referat 25, Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege, Stand: 20. März 2014.
- RUPP, J. (2014): Bestandsentwicklung der Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), der Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*) und der Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*)

auf Nistflößen im Naturschutzgebiet Taubergießen im Zeitraum 1999 bis 2013. - Naturschutz südl. Oberrhein 7, S. 177 - 181.

SCHÄFFER, A. (2013): Muscheltauchen und Adoptionen: Reiherente. Der Falke 60, Journal für Vogelbeobachter, S. 305 - 307.

WESTERMANN, K. (2015): Veränderungen der Winterbestände regelmäßig auftretender Wasservogelarten am südlichen Oberrhein seit 1960. - Naturschutz südl. Oberrhein 8, S. 56 - 108.

9 Anhang

9.1 Standard-Datenbögen der Natura 2000-Gebiete

- **Standard-Datenbogen FFH-Gebiet 7712-341 "Taubergießen, Elz und Ettenbach"**

DE7712341	<input type="text" value="DE"/>	Amtsblatt der Europäischen Union	L 198/41
STANDARD-DATENBOGEN			
für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)			
1. GEBIETSKENNZEICHNUNG			
1.1 Typ		1.2. Gebietscode	
<input type="text" value="B"/>		<input type="text" value="DE7712341"/>	
1.3. Bezeichnung des Gebiets			
<input type="text" value="Taubergießen, Elz und Ettenbach"/>			
1.4. Datum der Erstellung		1.5. Datum der Aktualisierung	
<input type="text" value="200412"/>		<input type="text" value="201405"/>	
J J J J M M		J J J J M M	
1.6. Informant			
<i>Name/Organisation:</i> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.			
<i>Anschrift:</i> Griesbachstr. 1, 76185 Karlsruhe			
<i>E-Mail:</i>			
1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung			
<i>Ausweisung als BSG</i>		<input type="text" value=""/>	
<i>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:</i>		J J J J M M	
<input type="text" value=""/>			
<i>Vorgeschlagen als GGB:</i>		<input type="text" value="200501"/>	
		J J J J M M	
<i>Als GGB bestätigt (*):</i>		<input type="text" value="200711"/>	
		J J J J M M	
<i>Ausweisung als BEG</i>		<input type="text" value=""/>	
<i>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:</i>		J J J J M M	
<input type="text" value=""/>			
<i>Erläuterung(en) (**):</i>			
<input type="text" value=""/>			
<p>(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert</p> <p>(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.</p>			

DE7712341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

7,6925

Breite

48,2386

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

4.929,17

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

0,00

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	1	3
	D	E	1	3

Freiburg
Freiburg

2.6. Biogeographische Region(en)

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Alpin (... % ^(*)) | <input type="checkbox"/> Boreal (... %) | <input type="checkbox"/> Mediterran (... %) |
| <input type="checkbox"/> Atlantisch (... %) | <input checked="" type="checkbox"/> Kontinental (... %) | <input type="checkbox"/> Pannonisch (... %) |
| <input type="checkbox"/> Schwarzmeerregion (... %) | <input type="checkbox"/> Makaronesisch (... %) | <input type="checkbox"/> Steppenregion (... %) |

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten ()**

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Atlantisch, Meeresgebiet (... %) | <input type="checkbox"/> Mediteran, Meeresgebiet (... %) |
| <input type="checkbox"/> Schwarzmerregion, Meeresgebiet (... %) | <input type="checkbox"/> Makaronesisch, Meeresgebiet (... %) |
| <input type="checkbox"/> Ostseeregion, Meeresgebiet (... %) | |

^(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
^(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

DE7712341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Lebensraumtypen nach Anhang I					Beurteilung des Gebiets				
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A B C D	A B C		
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3130			0,20		M	B	C	B	B
3140			6,00		M	A	C	B	B
3150			12,00		M	A	C	B	B
3260			28,00		M	A	C	B	B
3270			1,00		M	C	C	C	C
6210	X		16,80		M	A	C	A	A
6210			4,20		M	A	C	A	A
6410			12,06		M	A	C	B	B
6430			22,00		M	B	C	B	B
6510			246,00		M	A	C	C	C
7230			0,02		M	A	C	B	B
9160			0,80		M	B	C	B	B
91E0			22,60		M	B	C	B	B
91F0			30,90		M	B	C	B	B

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzuzeigen.
 NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.
 Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z. B. grobe Schätzung).

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Gruppe	Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				C R V P	Popu-lation	Erhal-tung	
A	1193	Bombina variegata			p	150	150	i		M	C	A	C	B
I	1078	Callimorpha quadripunctaria			p	0	0	i	P	DD	C	A	C	B
I	1044	Coenagrion mercuriale			p	11	50	i		M	C	B	C	C
F	1163	Cottus gobio s.l.			p	0	0	i	R	DD	C	B	C	C
P	1381	Dicranum viride			p	35	35	i		M	C	A	C	B
F	1096	Lampetra planeri			p	0	0	i	R	DD	C	B	C	C
I	1042	Leucorrhinia pectoralis			p	6	10	i		M	C	B	C	B
I	1083	Lucanus cervus			p	0	0	i	P	DD	C	B	C	C
I	1060	Lycæna dispar			p	0	0	i	C	DD	C	A	A	B
I	1061	Maculinea nausithous			p	0	0	i	P	DD	C	B	C	C
I	1059	Maculinea teleius			p	0	0	i	P	DD	C	B	C	C
M	1321	Myotis emarginatus			p	0	0	i	P	DD	C	B	B	B
M	1324	Myotis myotis			p	1000	1000	i		M	C	A	C	A
I	1037	Ophiogomphus cecilia			p	0	0	i	V	DD	C	A	C	C
M	1304	Rhinolophus ferrumequinum			p	0	0	i	P	DD	B	A	B	B
A	1166	Triturus cristatus			p	100	100	i		M	C	A	C	B
I	1032	Unio crassus			p	500	500	i		M	C	B	C	C
I	1014	Vertigo angustior			p	0	0	i	C	DD	C	A	C	B
I	1016	Vertigo moulinsiana			p	0	0	i	P	DD	C	B	C	C

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

DE7712341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

Gruppe		Art				Population im Gebiet				Begründung			
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Größe		Einheit	Kat.	Art gem. Anhang		Andere Kategorien			
				Min.	Max.		CJR V P	IV	V	A	B	C	D

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
 Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	5 %
N15	Anderes Ackerland	15 %
N21	Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge,	3 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Rheinaue Landschaft mit naturnahen Wäldern, Wasserläufen, Altrheinarmen, Quelltöpfen u. Gießsen. Mosaik aus Feuchtwiesen, Magerrasen (6210*: 80%), Wiesen u. Gebüsch. Im Hinterland ausgedehntes Wiesengebiet entlang eines Flusslaufs, randl. Wälder

4.2. Güte und Bedeutung

Reichhaltiges Mosaik naturnaher u. landschaftstypischer Offenland- u. Waldbiotope mit zahlreichen Gewässern sowie orchideenreicher Magerrasen. Vorkommen vieler seltener u. gefährdeter Pflanzen- u. Tierarten sowie Arten d. FFH-RL
Ehemalige Niederwälder, ehemalige und noch betriebene Mittelwälder, Wasserwiesen

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE7712341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	21 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	0 %
N16	Laubwald	46 %
N17	Nadelwald	1 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE7712341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
N19	Mischwald	7 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	0 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE7712341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
M	K04.05		i	M	J02.04		i
M	K05.01		i	L	J02.02		i
L	A02		i				
L	A08		i				
L	D01.02		i				
L	G01.01		i				
L	G01.02		i				

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
 Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
 O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
 i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art	(%)	
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum	0 %	
Privat	0 %	
Unbekannt	0 %	
Summe	100 %	

4.5. Dokumentation (fakultativ)

Link(s)

DE7712341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)		Code				Flächenanteil (%)		Code				Flächenanteil (%)	
D	E	0	7														
D	E	0	2														
D	E	0	0														

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebietes				Typ		Flächenanteil (%)	
D	E	0	7	Elzwiesen				*			3
D	E	0	7	Rheinwald 'Taubergießen'				*			1
D	E	0	7	Rheiniederung Wyhl-Weisweil				*			2
D	E	0	7	Elzwiesen				*			4
D	E	0	7	Johanniterwald				*			2
D	E	0	7	Rheinwald 'Taubergießen'				*			1
D	E	0	2	Johanniterwald				+			1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebietes				Typ		Flächenanteil (%)	
Ramsar-Gebiet	1								
	2								
	3								
	4								
Biogenetisches Reservat	1								
	2								
	3								
Gebiet mit Europa-Diplom	---								
Biosphärenreservat	---								
Barcelona-Übereinkommen	---								
Bukarester Übereinkommen	---								
World Heritage Site	---								
HELCOM-Gebiet	---								
OSPAR-Gebiet	---								
Geschütztes Meeresgebiet	---								
Andere	---								

5.3. Ausweisung des Gebiets

Schiffahrt gem. Bekanntmachung Min. f. Wirtschaft, ... Ba-Wü über d. Bestimmung v. Nebengewässern d. Rheins für d. Schiffahrt v. 10.2.1983, Nr. V7607/141
 Abbau u. Erw. Kiesgrube Kenzingen mit Schutz- u. Erhaltungszielen verträgl.

DE7712341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebietes	Typ	Flächenanteil (%)
D E 0 2	Rheinniederung Wyhl-Weisweil	*	2 7
D E 0 2	Taubergießen	*	3 4
D E 0 2	Elzwiesen	*	8
D E 0 0		+	7

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebietes	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebietes

DE7712341

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	Regierungspräsidium Freiburg
Anschrift:	Bissierstr. 7, 79114 Freiburg
E-Mail:	
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:Es liegt kein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein**6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)**

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

 Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7612 (Lahr/Schwarzwald-West); MTB: 7711 (Weisweil (Ettenheim)); MTB: 7712 (Ettenheim (Weisweil));
MTB: 7811 (Wyhl); MTB: 7812 (Kenzingen)

- **Standard-Datenbogen Vogelschutzgebiet 7712-401 "Rheinniederung Sasbach - Wittenweier"**

DE7712401	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 198/41						
STANDARD-DATENBOGEN									
für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)									
1. GEBIETSKENNZEICHNUNG									
1.1 Typ		1.2. Gebietscode							
A		D E 7 7 1 2 4 0 1							
1.3. Bezeichnung des Gebiets									
Rheinniederung Sasbach - Wittenweier									
1.4. Datum der Erstellung		1.5. Datum der Aktualisierung							
2 0 0 1 0 1 J J J J M M		2 0 1 4 0 5 J J J J M M							
1.6. Informant									
Name/Organisation: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg									
Anschrift: Griesbachstr. 1, 76185 Karlsruhe									
E-Mail:									
1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung									
Ausweisung als BSG		2 0 0 1 0 3 J J J J M M							
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:									
05.02.2010									
Vorgeschlagen als GGB:		2 0 0 1 0 3 J J J J M M							
Als GGB bestätigt (*):		<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> </table>							
Ausweisung als BEG		<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> </table>							
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:									
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> </table>									
Erläuterung(en) (**):									
<p>(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert</p> <p>(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.</p>									

DE7712401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

7,6900

Breite

48,2358

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

4.718,89

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

0,00

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	1	3
	D	E	1	3

Freiburg
Freiburg

2.6. Biogeographische Region(en)

- Alpin (... %^(*))
- Atlantisch (... %)
- Schwarzmeerregion (... %)
- Boreal (... %)
- Kontinental (... %)
- Makaronesisch (... %)
- Mediterran (... %)
- Pannonisch (... %)
- Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten ()**

- Atlantisch, Meeresgebiet (... %)
- Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)
- Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)
- Mediteran, Meeresgebiet (... %)
- Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)

^(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
^(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Gruppe	Code	Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets			
		Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				C R V P	Popu-lation	Erhal-tung	
B	A298	Acrocephalus arundinaceus			r	3	3	p		M		-	-	-
B	A229	Alcedo atthis			p	54	54	i		M		-	-	-
B	A229	Alcedo atthis			w	0	0	i	P	DD		-	-	-
B	A704	Anas crecca			r	0	1	p		M		-	-	-
B	A704	Anas crecca			w	530	610	i		M		-	-	-
B	A050	Anas penelope			w	200	490	i		M		-	-	-
B	A705	Anas platyrhynchos			w	4000	4000	i		M		-	-	-
B	A703	Anas strepera			w	1530	1530	i		M		-	-	-
B	A394	Anser albifrons			w	10	35	i		M		-	-	-
B	A043	Anser anser			w	400	750	i		M		-	-	-
B	A701	Anser fabalis			w	400	750	i		M		-	-	-
B	A061	Aythya fuligula			w	1800	3000	i		M		-	-	-
B	A688	Botaurus stellaris			w	1	1	i		M		-	-	-
B	A067	Bucephala clangula			w	200	240	i		M		-	-	-
B	A236	Dryocopus martius			p	12	20	i		M		-	-	-
B	A027	Egretta alba			w	1	40	i		G		-	-	-
B	A099	Falco subbuteo			r	3	3	p		M		-	-	-
B	A075	Haliaeetus albicilla			c	1	1	i		G		-	-	-
B	A233	Jynx torquilla			r	3	3	p		M		-	-	-
B	A338	Lanius collurio			r	14	14	p		M		-	-	-
B	A068	Mergus albellus			w	10	44	i		M		-	-	-
B	A654	Mergus merganser			r	0	1	p		M		-	-	-
B	A230	Merops apiaster			c	200	200	i		M		-	-	-
B	A073	Milvus migrans			r	5	6	p		M		-	-	-
B	A072	Pernis apivorus			r	6	10	p		M		-	-	-
B	A683	Phalacrocorax carbo			w	100	550	i		M		-	-	-
B	A238	Picoides medius			p	220	220	i		M		-	-	-
B	A234	Picus canus			p	22	40	i		M		-	-	-
B	A691	Podiceps cristatus			w	150	150	i		M		-	-	-
B	A718	Rallus aquaticus			r	40	40	p		M		-	-	-
B	A193	Sterna hirundo			r	50	57	p		M		-	-	-
B	A690	Tachybaptus ruficollis			r	15	15	p		M		-	-	-

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z. B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	13 %
N15	Anderes Ackerland	11 %
N21	Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge,	3 %
N14	Melioriertes Grünland	8 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Gestauter Rhein, ehem. Aue, ausgedehntes Altrheinsystem, Quelltöpfe, Gießen, Quellteiche, Schluten, Hochwasserkanal, Baggerseen, großflächige Eichen-Ulmen-, Eichen-Hainbuchenwälder, Röhrichte, Halbtrockenrasen, Streuobst, Felder.

4.2. Güte und Bedeutung

Rastgebiet von internationaler Bedeutung. Ein Dichtezentrum des Mittelspechts u. ein wichtiges Brutgebiet für Flusseeeschwalbe, Drosselrohrsänger u.a. in Ba.-VWü. Bedeutender Teil des wichtigen Brutvorkommens des Eisvogels am Oberrhein.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H	G02.06		o	H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE7712401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N16	Laubwald	59 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
N19	Mischwald	5 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
M	B01.02		i				
M	B02.02		i				
M	D01.02		o				
M	D03.02		i				
M	F02.03		i				
M	G01		i				
M	K01.02		i				
L	A08		i				
L	E		i				
L	F03.01		i				
L	F04		i				
L	J02		i				

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
 Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
 O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
 i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

Link(s)

DE7712401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)		Code				Flächenanteil (%)		Code				Flächenanteil (%)	
D	E	0	7		4												
D	E	0	2	6	6												

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebietes				Typ	Flächenanteil (%)	
D	E	0	7	Rheinwald 'Taubergießen'				*		2
D	E	0	7	Rheinwald 'Taubergießen'				*		1
D	E	0	7	Rheinniederung Wyhl-Weisweil				*		3
D	E	0	2	Taubergießen				*	3	6
D	E	0	2	Rheinniederung Wyhl-Weisweil				*	3	0

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebietes				Typ	Flächenanteil (%)	
Ramsar-Gebiet	1							
	2							
	3							
	4							
Biogenetisches Reservat	1							
	2							
	3							
Gebiet mit Europa-Diplom	---							
Biosphärenreservat	---							
Barcelona-Übereinkommen	---							
Bukarester Übereinkommen	---							
World Heritage Site	---							
HELCOM-Gebiet	---							
OSPAR-Gebiet	---							
Geschütztes Meeresgebiet	---							
Andere	---							

5.3. Ausweisung des Gebietes

DE7712401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	
Anschrift:	Bissierstr. 7, 79114 Freiburg
E-Mail:	
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:Es liegt kein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein**6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)**

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

 Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7612 (Lahr/Schwarzwald-West); MTB: 7711 (Weisweil (Ettenheim)); MTB: 7712 (Ettenheim (Weisweil));
MTB: 7811 (Wyhl); MTB: 7812 (Kenzingen)